**27. JUNI 1969 - Gesetz zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer**

Konsolidierung

*Im Belgischen Staatsblatt vom 24. Januar 2011 ist die deutsche Übersetzung dieses Gesetzes als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:*

- das Gesetz vom 23. Dezember 1969 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,

- das Gesetz vom 26. März 1970 zur Aufnahme des doppelten Urlaubsgeldes für die dritte Urlaubswoche in die Jahresurlaubsregelung der Lohnempfänger,

- das Gesetz vom 5. Juli 1971 in Bezug auf die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit der Lohnempfänger und die Kranken- und Invalidenpflichtversicherungsregelung,

- den Königlichen Erlass vom 13. September 1971 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,

- das Gesetz vom 16. Juli 1974 zur Koppelung von Sozialleistungen an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes,

- das Gesetz vom 23. Dezember 1974 über die Haushaltsvorschläge 1974-1975,

- das Gesetz vom 24. Dezember 1974 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,

- das Gesetz vom 28. März 1975 zur Aufnahme der vierten Urlaubswoche in die Jahresurlaubsregelung der Lohnempfänger,

- das Gesetz vom 5. Januar 1976 über die Haushaltsvorschläge 1975-1976,

- den Königlichen Erlass vom 9. März 1977 zur Abänderung, was die Finanzierung des Urlaubsgeldes für das Urlaubsrechnungsjahr 1976 betrifft, des Prozentsatzes des Beitrags für den Jahresurlaub, den die dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer unterliegenden Arbeitgeber schulden,

- den Königlichen Erlass vom 10. März 1978 zur Festlegung, was die dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer unterliegenden Handarbeiter betrifft, des fiktiven Lohns für die Inaktivitätstage, die durch die Rechtsvorschriften über den Jahresurlaub der Lohnempfänger Tagen effektiver Arbeit gleichgesetzt werden,

- das Gesetz vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung,

- das Gesetz vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980,

- den Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1980 zur Abänderung von Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,

- den Königlichen Erlass Nr. 131 vom 30. Dezember 1982 zur Neuverteilung der Familienbeihilfen in der Regelung der Familienbeihilfen für Lohnempfänger,

- den Königlichen Erlass Nr. 135 vom 30. Dezember 1982 zur Abänderung von Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,

- das Sanierungsgesetz vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Programmgesetz vom 6. Juli 1989,

- den Königlichen Erlass vom 11. Oktober 1989 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989,

- das Gesetz vom 29. Dezember 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- das Gesetz vom 6. August 1993 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- das Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 29. April 1996 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass vom 8. August 1997 zur Festlegung von Maßnahmen für den Ausbau der Globalverwaltung der sozialen Sicherheit in Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion,

- das Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass vom 26. Dezember 1998 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Anpassung der Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung für Sozial- und Steuerschulden in Anwendung von Artikel 43 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen,

- das Gesetz vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,

- den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001 zur Angleichung der sozialen Sicherheit an den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001 zur einheitlichen Bestimmung von Begriffen in Bezug auf die Arbeitszeit im Bereich der sozialen Sicherheit in Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen,

- den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2001 über die Vereinheitlichung der Schwellenindexe in den Angelegenheiten, die in Artikel 78 der Verfassung erwähnt sind und für die das Ministerium der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt zuständig ist,

- das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002,

- das Gesetz vom 24. Februar 2003 zur Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit,

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003,

- das Programmgesetz vom 9. Juli 2004,

- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004,

- das Gesetz vom 3. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die soziale Konzertierung,

- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2005 *(I)*,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(II)*,

- das Programmgesetz vom 20. Juli 2006 *(I)*,

- das Gesetz vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(II)*,

- das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006 *(I)*,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) *(II)*,

- das Programmgesetz vom 27. April 2007,

- das Gesetz vom 21. Dezember 2007 über die Ausführung des überberuflichen Abkommens 2007-2008,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2007 zur Abänderung von Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,

- das Programmgesetz vom 8. Juni 2008 *(I)*,

- das Gesetz vom 8. Juni 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) *(II)*,

- das Gesetz vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 2008,

- das Programmgesetz vom 23. Dezember 2008,

- das Gesetz vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

*Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 30. Dezember 2009 vorgenommen worden sind durch:*

- die Artikel 51, 52 und 109 Nr. 21 des Gesetzes vom 6. Juni 2010 zur Einführung des Sozialstrafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Oktober 2011),

- Artikel 92 des Gesetzes vom 14. April 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Oktober 2011),

- das Gesetz vom 7. November 2011 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Februar 2012),

- die Artikel 59 bis 62, 79 und 81 bis 84 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Dezember 2012),

- die Artikel 35 und 36 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Oktober 2012),

- die Artikel 38 und 39 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2012 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2013),

- das Gesetz vom 27. Mai 2013 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften in Bezug auf die Kontinuität der Unternehmen (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2014),

- Artikel 265 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 2014),

- Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2013 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Einführung eines neuen Sozialversicherungs- und Steuersystems für Gelegenheitsarbeitnehmer im Horeca-Sektor (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Oktober 2014),

- das Gesetz vom 8. Dezember 2013 zur Abänderung von Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und zur Anpassung der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit in Bezug auf die vorhergehende Meldung und die Registrierung der Anwesenheiten, was zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. August 2014),

- Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen im Bereich soziale Rechtsvorschriften (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Oktober 2014),

- Artikel 104 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 über die Einführung eines Einheitsstatuts für Arbeiter und Angestellte, was Kündigungsfristen und Karenztag betrifft, und von Begleitmaßnahmen (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2014) *(I)*,

- Artikel 21 des Programmgesetzes (I) vom 26. Dezember 2013 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2014) *(II)*,

- Artikel 48 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 2015),

- Artikel 23 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 zur Änderung der Ruhestandspension und der Hinterbliebenenpension, zur Einführung der Übergangsentschädigung in der Pensions­regelung für Lohnempfänger und zur schrittweisen Aufhebung der Behandlungsunterschiede, die auf der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in Sachen ergänzende Altersversorgung beruhen (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Februar 2015),

- Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Mai 2014zur Ausführung des Pakts für Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wirtschaftsbelebung (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2015),

- die Artikel 1 bis 8, 10, 11, 21 und 22 des Gesetzes vom 20. Juli 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 2015),

- Artikel 18 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Dezember 2015),

- das Gesetz vom 16. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2016),

- Artikel 94 des Programmgesetzes (I) vom 26. Dezember 2015 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juli 2016),

- die Artikel 3 und 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Februar 2017),

- das Gesetz vom 10. Juli 2016 zur Zuweisung neuer Einziehungsaufgaben an das Landesamt für soziale Sicherheit, zur Integrierung bestimmter Aufträge und eines Teils des Personals des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit in das Landesamt für soziale Sicherheit sowie zur Regelung bestimmter Angelegenheiten in Bezug auf Famifed und den Föderalen Pensionsdienst (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 2017),

- das Gesetz vom 1. Dezember 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, zur Aufhebung von Kapitel III Abschnitt 3 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Beitreibung per Zwangsbefehl durch das Landesamt für soziale Sicherheit und zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 2003 zur Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit und über elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und der Föderalbehörde (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juli 2017),

- das Gesetz vom 25. Dezember 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen   
im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Oktober 2017) *(I)*,

- Artikel 30 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2016 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Oktober 2017) *(II)*,

- die Artikel 14, 35, 39 und 41 des Gesetzes vom 30. September 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2018),

- die Artikel 18 und 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 2017 zur Zuweisung neuer Einziehungsaufgaben an das Landesamt für soziale Sicherheit und an die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung und zur Integrierung bestimmter Aufträge und eines Teils des Personals der Hilfs- und Unterstützungskasse für Seeleute in das Landesamt für soziale Sicherheit und in die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2018),

- die Artikel 40 und 41 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. April 2018),

- die Artikel 19 und 20 des Gesetzes vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 2018),

- Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Juli 2020),

- Artikel 18 des Gesetzes vom 20. September 2018 zur Harmonisierung der Begriffe der elektronischen Signatur und des dauerhaften Datenträgers und zur Beseitigung von Hindernissen beim Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Januar 2021),

- die Artikel 45, 46, 49 und 52 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Mai 2022),

- das Gesetz vom 17. März 2019 über die Einführung eines Mobilitätsbudgets (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Januar 2021),

- die Artikel 125 und 126 des Gesetzes vom 13. April 2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. April 2021),

- Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Mai 2019 zur Ausführung des Entwurfs des berufsübergreifenden Abkommens 2019-2020 (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. September 2022),

- Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 5 vom 9. April 2020 zur Ausführung von Artikel 5 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II), im Hinblick auf die Anpassung bestimmter Regeln im Landwirtschafts- und Gartenbausektor,

- das Gesetz vom 20. Dezember 2020 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungs­maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie,

- Artikel 45 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 über die Vereinsarbeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. März 2023),

- das Gesetz vom 9. Dezember 2021 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer hinsichtlich seiner Anwendung auf die Versammlungen der Französischen Gemeinschaftskommission und der Flämischen Gemeinschaftskommission (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. März 2023),

- Artikel 131 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2021 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Juni 2023),

- Artikel 45 des Gesetzes vom 19. Januar 2022 zur Einfügung von Buch 2 Titel 3 "Vermögensrecht in Paargemeinschaften" und von Buch 4 "Erbschaften, Schenkungen und Testamente" des Zivilgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 2024),

- das Gesetz vom 21. Februar 2022 über die Nicht-Drittwirksamkeit der Nichtigkeit des Arbeitsvertrags von sich prostituierenden Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. September 2023),

- die Artikel 13, 20, 21 und 24 bis 26 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. November 2023),

- Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2022 zur Ausführung von Artikel 74 des Gesetzes vom 11. August 2017 zur Einfügung von Buch XX "Insolvenz von Unternehmen" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Juni 2023),

- das Gesetz vom 17. Juni 2022 zur Abänderung von Artikel 2/1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 2023),

- Artikel 61 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. September 2024).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**Ministerium der Sozialfürsorge**

**27. JUNI 1969 - Gesetz zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944**

**über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer**

KAPITEL 1 - [*Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich*]

*[Überschrift von Kapitel 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

**Artikel 1** - § 1 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden gleichgestellt mit:

1. Arbeitnehmern:

*a)* Lehrlinge,

*b)* Personen, auf die der König diese Anwendung in Ausführung von Artikel 2 § 1 Nr. 1 ausdehnt,

2. Arbeitgebern:

*a)* Personen, die Lehrlinge beschäftigen,

*b)* Personen, die vom König in Anwendung von Artikel 2 § 1 Nr. 1 bestimmt werden.

[Der König bestimmt, was unter Lehrlingen zu verstehen ist.]

[Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter "provinzialen und lokalen Verwaltungen":

- Provinzen,

- öffentliche Einrichtungen in Trägerschaft der Provinzen,

- Gemeinden,

- öffentliche Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinden,

- Gemeindevereinigungen,

- ÖSHZ,

- ÖSHZ-Vereinigungen,

- öffentliche Einrichtungen in Trägerschaft der ÖSHZ,

- Agglomerationen und Gemeindeföderationen,

- öffentliche Einrichtungen in Trägerschaft der Agglomerationen und Gemeinde­föderationen,

- auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes eingerichtete lokale Polizeizonen,

- auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit eingerichtete Hilfeleistungszonen,

- die Französische Gemeinschaftskommission und die Flämische Gemeinschafts­kommission[, mit Ausnahme ihrer in Artikel 60 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Versammlungen],

- regionale Wirtschaftseinrichtungen, die erwähnt sind in den Kapiteln II und III des Rahmengesetzes vom 15. Juli 1970 zur Organisation der Planung und wirtschaftlichen Dezentralisierung, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 25. Mai 1983, die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 20. Mai 1999 und das Dekret des Flämischen Rats vom 27. Juni 1985,

- "Bruxelles-Propreté, Agence régionale pour la Propreté/Net Brussel, Gewestelijk Agentschap voor Netheid",

- den "Feuerwehrdienst und Dienst für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt",

- Vereinigungen mehrerer der vorerwähnten Einrichtungen,

- die VoG "Vlaamse Operastichting" für die Mitglieder ihres Personals, die bei der Interkommunalen "Opera voor Vlaanderen" endgültig ernannt waren und bei der Übernahme ihr Statut bewahrt haben.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

- "Geschäftsführendem Ausschuss": den Geschäftsführenden Ausschuss, der in Artikel 4*ter* § 1 des Gesetzes vom 25. April 1963 über die Verwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses für soziale Sicherheit und Sozialfürsorge erwähnt ist, so wie er durch Artikel 39 abgeändert wird,

- "Geschäftsführendem Ausschuss der sozialen Sicherheit": den in Artikel 4*ter* § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. April 1963 erwähnten Geschäftsführenden Ausschuss.]

§ 2 - Vorliegendes Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die unter nachfolgende Sozialversicherungsregelungen fallen:

1. […]

2. für Seeleute der Handelsmarine.

[§ 3 - Vorliegendes Gesetz ist ebenso wenig auf die von Privatpersonen geschaffenen oder dem öffentlichen Sektor gehörenden Pflegeeinrichtungen, die Schul- oder Berufsberatungsdienste, die psycho-medizinisch-sozialen Zentren und die Dienste für schulmedizinische Überwachung anwendbar wie auf die dort beschäftigten Ärzte, wenn Letztere wegen der Ausübung der Medizin außerhalb dieser Einrichtungen, Dienste und Zentren auch unter die Anwendung des Sozialstatuts der Selbständigen fallen [und wenn aufgrund von Artikel 12 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen vollständige Beiträge zugunsten dieser Regelung geschuldet werden], es sei denn, diese Einrichtungen, Dienste und Zentren zahlen ihnen ausschließlich eine feste Entlohnung.]

[§ 4 - Vorliegendes Gesetz findet ebenfalls keine Anwendung auf Personen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 über die Vereinsarbeit fallen, sofern die Bedingungen von Artikel 42 des vorerwähnten Gesetzes erfüllt sind.]

*[Art. 1 § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 24 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 1 Abs. 4 dreizehnter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 2 des G. vom 9. Dezember 2021 (B.S. vom 17. Dezember 2021); § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 2 einziger Absatz Nr. 1 aufgehoben durch Art. 149 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 3 eingefügt durch Art. 106 des G. vom 5. Januar 1976 (B.S. vom 6. Januar 1976) und abgeändert durch Art. 4 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 30. Dezember 1989); § 4 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 18. Juli 2018 (B.S. vom 26. Juli 2018), selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 53/2020 des Verfassungsgerichtshofes vom 23. April 2020 (B.S. vom 20. Mai 2020), und erneut eingefügt durch Art. 45 des G. vom 24. Dezember 2020 (B.S. vom 31. Dezember 2020)]*

[**Art. 1*bis*** - § 1 - [Vorliegendes Gesetz findet auch Anwendung auf Personen, die, da sie nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden sein können, weil eines oder mehrere der Merkmale, die für das Bestehen dieses Vertrags im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge wesentlich sind, nicht vorhanden sind, gegen Zahlung einer Entlohnung für Rechnung eines Auftraggebers, der eine natürliche oder eine juristische Person sein kann, Leistungen künstlerischer Art erbringen oder Werke künstlerischer Art produzieren. In diesem Fall wird der Auftraggeber dem Arbeitgeber gleichgestellt und muss er die in den Artikeln 21 und folgenden erwähnten Verpflichtungen einhalten.

[Unter "Erbringung künstlerischer Leistungen und/oder Produktion künstlerischer Werke" ist "die Kreation und/oder die Darbietung oder Interpretation künstlerischer Werke in den Bereichen audiovisuelle und bildende Künste, Musik, Literatur, Schauspiel, Bühnenbild­gestaltung und Choreographie" zu verstehen.

Die Künstlerkommission beurteilt auf der Grundlage der in Absatz 1 vorgesehenen Begriffsbestimmung und auf der Grundlage einer Methodik, die in ihrer Geschäftsordnung, bestätigt durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass, festgelegt ist, ob der Betreffende Leistungen oder Werke künstlerischer Art im Sinne des vorliegenden Artikels erbringt beziehungsweise produziert.]

Die künstlerische Art dieser Leistungen oder Werke muss anhand eines von der Künstlerkommission ausgestellten Scheins bescheinigt werden.

Sofern der Antragsteller bei seinem Antrag auf einen Künstlerschein der Künstlerkommission eine eidesstattliche Erklärung übermittelt, in der er angibt, dass die [in Absatz 1] erwähnte Bedingung erfüllt ist, wird davon ausgegangen, dass er seine Tätigkeit gemäß dem vorliegenden Artikel ausübt. Diese Vermutung gilt für einen einmal erneuerbaren Zeitraum von drei Monaten ab Erhalt einer von der Künstlerkommission ausgestellten Empfangsbestätigung, mit der die Zulässigkeit seines Antrags bescheinigt wird. Wird der Schein vor Ablauf des vorerwähnten Zeitraums verweigert, gilt die Vermutung ab dem Datum der Verweigerung nicht mehr.

Wenn diese Leistungen nicht unter sozioökonomischen Bedingungen erbracht werden, die denjenigen gleichen, in denen sich ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber gegenüber befindet, kann die Künstlerkommission dem Betreffenden, der darum ersucht, eine Erklärung über selbständige Tätigkeiten ausstellen. [In diesem Fall geht die Anerkennung der künstlerischen Art der Tätigkeit, für die die Erklärung über selbständige Tätigkeiten gewährt worden ist, nicht mit der Ausstellung eines Künstlerscheins einher.]

Vorliegende Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Person die Leistung künstlerischer Art anlässlich von Ereignissen in ihrer Familie erbringt.]

§ 2 - […]

§ 3 - Paragraph 1 ist nicht anwendbar auf Personen, die im Rahmen der juristischen Person, deren Bevollmächtigte [im Sinne von Artikel 3 § 1 Absatz 4 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen] sie sind, künstlerische Leistungen erbringen und/oder künstlerische Werke produzieren.]

[Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates die Bedingungen, unter denen § 1 nicht anwendbar ist auf Personen, die künstlerische Leistungen erbringen und/oder künstlerische Werke produzieren, für die sie nur Kostenvergütungen erhalten, die in demselben Erlass festgelegt sind.]

*[Art. 1bis eingefügt durch Art. 170 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 1 ersetzt durch Art. 21 des G. (I) vom 26. Dezember 2013 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 1 neue Absätze 2 und 3 eingefügt durch Art. 21 Nr. 1 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 1 Abs. 6 abgeändert durch Art. 21 Nr. 3 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 2 aufgehoben durch Art. 21 Nr. 4 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 21 Nr. 5 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 123 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004)]*

[**Art. 1*ter*** - Vorliegendes Gesetz findet ebenfalls Anwendung auf Flexi-Job-Arbeit­nehmer [und Arbeitgeber, die einer der paritätischen Kommissionen oder dem Garantie- und Sozialfonds, die in Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales erwähnt sind, unterstehen] und die durch einen Flexi-Job-Arbeitsvertrag gebunden sind.]

*[Art. 1ter eingefügt durch Art. 13 des G. vom 16. November 2015 (B.S. vom 26. November 2015) und abgeändert durch Art. 40 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017)]*

[**Art. 1*quater*** - § 1 ­ Es wird davon ausgegangen, dass die Inhaber einer vom Königlichen Belgischen Radsportverband ausgestellten Lizenz als "Eliteradfahrer mit Vertrag" durch einen Arbeitsvertrag für Angestellte gebunden sind, was die Anwendung des vorliegenden Gesetzes betrifft.

§ 2 - Der Königliche Belgische Radsportverband wird für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes als Arbeitgeber der in vorliegendem Artikel erwähnten Personen betrachtet.

Der Königliche Belgische Radsportverband macht die Ausstellung einer Lizenz davon abhängig, dass Dritte eine Sicherheit in Höhe des Beitrags, den der Königliche Belgische Radsportverband als Arbeitgeber zahlen muss, zuzüglich der Verwaltungskosten, leisten.

Die Lasten, die durch die Anwendung des vorliegenden Gesetzes für Arbeitgeber entstehen, dürfen weder direkt noch indirekt auf die Lohnempfänger, insbesondere durch die Erhöhung des Preises der Lizenz, abgewälzt werden.

§ 3 - Für die Berechnung der an das Landesamt für soziale Sicherheit zu entrichtenden Beiträge werden alle im Gültigkeitszeitraum der Lizenz einbegriffenen Tage als Arbeitstage angesehen, mit Ausnahme der Tage, die in den Zeiträumen einbegriffen sind, die von Entschädigungen abgedeckt sind, die in Anwendung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung ausgezahlt worden sind, oder durch Entschädigungen infolge zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle.]

*[Art. 1quater eingefügt durch Art. 131 des G. vom 27. Dezember 2021 (B.S. vom 31. Dezember 2021)]*

**Art. 2** - § 1 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates:

1. unter den Bedingungen, die Er bestimmt, die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf die Personen ausdehnen, die, ohne durch einen Arbeitsvertrag gebunden zu sein, gegen Entlohnung unter der Autorität einer anderen Person Arbeitsleistungen erbringen oder die unter ähnlichen Bedingungen wie denen eines Arbeitsvertrags eine Arbeit verrichten; in diesem Fall bestimmt der König die Person, die als Arbeitgeber betrachtet wird,

2. für bestimmte Arbeitnehmerkategorien, die Er bestimmt, die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf eine oder mehrere der in Artikel 5 aufgeführten Regelungen beschränken,

3. für bestimmte Arbeitnehmerkategorien, die Er bestimmt, besondere Anwendungsmodalitäten festlegen, die von bestimmten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes abweichen; [in diesem Fall kann Er für die Arbeitgeber und die Entleiher der vorerwähnten Arbeitnehmer auch besondere Anwendungsmodalitäten vorsehen, die von bestimmten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes abweichen,]

4. unter den Bedingungen, die Er bestimmt, Kategorien von Arbeitnehmern, die mit einer Arbeit beschäftigt sind, die für sie eine Nebenbeschäftigung ist oder die der Essenz nach von kurzer Dauer ist, und die Arbeitgeber für die Beschäftigung dieser Arbeitnehmer der Anwendung des vorliegenden Gesetzes entziehen.

§ 2 - Wenn der König eine der Ihm durch § 1 Nr. 1 und 2 erteilten Befugnisse ausübt, dehnt Er durch denselben Erlass den Anwendungsbereich derjenigen der in Artikel 5 vorgesehenen Regelungen aus, deren Genuss Er auf die neuen Versicherungspflichtigen ausdehnen will.

*[Art. 2 § 1 einziger Absatz Nr. 3 ergänzt durch Art. 2 des G. vom 11. November 2013 (B.S. vom 27. November 2013)]*

[**Art. 2/1** - § 1 - Die Anwendung des Gesetzes ist beschränkt auf die Kranken- und Invalidenpflichtversicherungsregelung, die Arbeitslosigkeitsregelung [und die Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Lohnempfänger], was Gelegenheits­arbeitnehmer betrifft, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen oder der Paritätischen Kommission für Landwirtschaft untersteht.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf der Grundlage von Pauschalbeträgen berechnet. Der König kann diese Pauschalbeträge durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festlegen.

Im Sinne des vorliegenden Artikels gilt als Gelegenheitsarbeitnehmer:

1. [was Handarbeiter betrifft, die der Paritätischen Kommission für Gartenbau­unternehmen unterstehen, mit Ausnahme der Handarbeiter, die mit Arbeiten im Chicoréeanbau oder in der Champignonzucht beschäftigt sind: der Handarbeiter, der während höchstens fünfundsechzig Tagen pro Kalenderjahr beschäftigt ist, es sei denn, die Beschäftigung besteht in der Anlage und Pflege von Parks und Gärten,

für das Jahr 2022, was Handarbeiter betrifft, die der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen unterstehen, mit Ausnahme der Handarbeiter, die mit Arbeiten im Obstanbau beschäftigt sind: der Handarbeiter, der während höchstens fünfundsechzig Tagen pro Kalenderjahr beschäftigt ist, es sei denn, die Beschäftigung besteht in der Anlage und Pflege von Parks und Gärten,]

2. was Handarbeiter betrifft, die der Paritätischen Kommission für Landwirtschaft unterstehen: der Handarbeiter, der während höchstens dreißig Tagen pro Kalenderjahr mit Arbeiten auf den eigenen Grundstücken des Arbeitgebers oder des Entleihers beschäftigt ist,

3. was Handarbeiter betrifft, die der Paritätischen Kommission für Leiharbeit unterstehen: der Handarbeiter, der während höchstens fünfundsechzig Tagen pro Kalenderjahr bei einem Entleiher beschäftigt ist, der der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen untersteht, es sei denn, die Beschäftigung besteht in der Anlage und Pflege von Parks und Gärten, und der Handarbeiter, der während höchstens dreißig Tagen pro Kalenderjahr mit Arbeiten auf den eigenen Grundstücken des Entleihers beschäftigt ist, der der Paritätischen Kommission für Landwirtschaft untersteht,

4. was Handarbeiter betrifft, die mit Arbeiten im Chicoréeanbau beschäftigt sind: der Handarbeiter, der während höchstens hundert Tagen pro Kalenderjahr beschäftigt ist, mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die der Paritätischen Kommission für Leiharbeit unterstehen, was die letzten fünfunddreißig der hundert Tage betrifft,

5. was Handarbeiter betrifft, die mit Arbeiten in der Champignonzucht beschäftigt sind: der Handarbeiter, der während höchstens hundert Tagen pro Kalenderjahr beschäftigt ist, mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die der Paritätischen Kommission für Leiharbeit unterstehen, was die letzten fünfunddreißig der hundert Tage betrifft,

[6. für das Jahr 2022, was Handarbeiter betrifft, die im Obstanbau beschäftigt sind: der Handarbeiter, der während höchstens hundert Tagen pro Kalenderjahr beschäftigt ist, mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die der Paritätischen Kommission für Leiharbeit unterstehen, was die letzten fünfunddreißig der hundert Tage betrifft.]

[In Abweichung von Absatz 3 werden die in Absatz 3 erwähnten Kontingente für das Jahr 2022 wie folgt angepasst: Das Höchstmaß von dreißig Tagen wird jeweils auf sechzig Tage und das Höchstmaß von fünfundsechzig Tagen wird jeweils auf hundert Tage angehoben.]

§ 2 - Die in § 1 Absatz 1 erwähnte Einschränkung des Anschlusses ist auf höchstens fünfundsechzig Tage pro Handarbeiter und pro Kalenderjahr beschränkt.

Für Gelegenheitsarbeitnehmer in der Champignonzucht muss die Beschäftigung bei einem oder mehreren Arbeitgebern während des Zeitraums intensiver Tätigkeit stattfinden, der pro Kalenderjahr auf hundertsechsundfünfzig Tage pro Arbeitgeber beschränkt ist. Wenn die in § 2*bis* aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, ist die Beschäftigung des Arbeitnehmers nicht auf den Zeitraum intensiver Tätigkeit von hundertsechsundfünfzig Tagen pro Kalenderjahr beschränkt.

In Abweichung von Absatz 1 kann, was die mit Arbeiten im Chicoréeanbau beschäftigten Handarbeiter betrifft, der in § 1 Absatz 1 erwähnte eingeschränkte Anschluss um fünfunddreißig zusätzliche Tage pro Handarbeiter, der kein Leiharbeitnehmer ist, und pro Kalenderjahr verlängert werden, sofern gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:

*a)* Der betreffende Arbeitgeber muss mindestens 3/4 des Umsatzes des vorhergehenden Kalenderjahres mit dem Chicoréeanbau erzielt haben; der Nachweis dafür wird wie folgt erbracht:

- Spätestens am vierzehnten Tag nach dem vom Landesamt für Statistiken festgelegten Datum für die Versendung der Fragebögen, die im Rahmen der Landwirtschaftszählung ausgefüllt werden, erwähnt im Königlichen Erlass vom 2. April 2001 über die Organisation einer jährlichen Landwirtschaftszählung im Monat Mai, die vom Landesamt für Statistiken durchgeführt wird, sendet der Arbeitgeber dem Vorsitzenden der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen eine Abschrift des ausgefüllten Fragebogens zu.

- Spätestens am vierzehnten Tag nach Erhalt des Steuerbescheids für das laufende Steuerjahr (Einkommen des Vorjahres) sendet der Arbeitgeber dem Vorsitzenden der vorerwähnten paritätischen Kommission eine Abschrift dieses Steuerbescheids zu, mit der Maßgabe, dass für den Arbeitgeber die Pflicht, die Abschrift dieses Steuerbescheids mitzuteilen, bestehen bleibt, wenn der Steuerbescheid für das Steuerjahr 2008 (Einkommen 2007) nach 2008 versendet wird.

*b)* In Erwartung der Erbringung dieses Doppelnachweises sendet der betreffende Arbeitgeber der Identifikationszelle des Landesamtes für soziale Sicherheit eine eidesstattliche Erklärung zu, die bestätigt, dass die Bedingung unter Buchstabe *a)* erfüllt ist, und fügt er folgende Unterlagen bei:

- Abschrift des im Rahmen der Landwirtschaftszählung des Vorjahres ausgefüllten Fragebogens,

- Abschrift des zuletzt erhaltenen Steuerbescheids.

Eine Abschrift dieser eidesstattlichen Erklärung und ihrer Anlagen wird dem Vorsitzenden der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen zugesandt.

*c)* Der betreffende Arbeitgeber darf diese zusätzlichen fünfunddreißig Tage nur für den Chicoréeanbau verwenden, auch wenn dieser Arbeitgeber andere Tätigkeiten ausübt.

*d)* Der betreffende Arbeitgeber darf sich nicht in einer der in Artikel 38 § 3*octies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnten Situationen befinden. Andernfalls ist die in § 1 Absatz 1 erwähnte Einschränkung des Anschlusses nicht mehr anwendbar.

[Für das Jahr 2022 wird das in Absatz 1 erwähnte Höchstmaß von fünfundsechzig Tagen auf hundert Tage angehoben.]

§ 2*bis* - In Abweichung von § 2 Absatz 1 kann, was die mit Arbeiten in der Champignonzucht beschäftigten Handarbeiter betrifft, der in § 1 Absatz 1 erwähnte eingeschränkte Anschluss um fünfunddreißig zusätzliche Tage pro Handarbeiter, der kein Leiharbeitnehmer ist, und pro Kalenderjahr verlängert werden, sofern gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der betreffende Arbeitgeber verpflichtet sich, die Arbeit in seinem Unternehmen mit eigenem Personal, das registriert und beim Landesamt für soziale Sicherheit gemeldet ist, und im Rahmen der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen ausführen zu lassen.

2. Der betreffende Arbeitgeber darf diese zusätzlichen fünfunddreißig Tage nur für die Champignonzucht verwenden, auch wenn dieser Arbeitgeber andere Tätigkeiten ausübt, und er darf den Arbeitnehmer nicht für Anpassungen oder Instandsetzungen der Infrastruktur des Unternehmens einsetzen.

3. Der betreffende Arbeitgeber weist jährlich ein in Vollzeitgleichwerten ausgedrücktes Beschäftigungsvolumen nach, das mindestens dem Durchschnitt der vier multifunktionalen Erklärungen beim Landesamt für soziale Sicherheit für das Kalenderjahr 2011 entspricht.

4. Die Paritätische Kommission für Gartenbauunternehmen prüft jährlich nach, ob die Bedingungen in den Nummern 1, 2 und 3 erfüllt sind und ob die sektoriellen kollektiven Arbeitsabkommen eingehalten werden. Um zu prüfen, ob die in Nr. 3 erwähnte Norm hinsichtlich des Beschäftigungsvolumens eingehalten wird, vergleicht sie pro Arbeitgeber das Beschäftigungsvolumen des abgelaufenen Jahres mit demjenigen des Jahres 2011.

5. Der betreffende Arbeitgeber richtet einen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen; dabei fügt er die in Nr. 3 erwähnten Zahlenangaben hinzu und verpflichtet sich wie in Nr. 1 erwähnt. Für Unternehmen, in denen es ein Konzertierungsorgan wie einen Betriebsrat, einen Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder eine Gewerkschaftsvertretung gibt, muss das Einverständnis der Arbeitnehmervertretung beigefügt werden.

In dem in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Fall übermittelt der Vorsitzende der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen dem Minister der Sozialen Angelegenheiten und dem Minister der Beschäftigung spätestens für den 30. April den jährlichen Bewertungsbericht der vorerwähnten Kommission.

Den in Absatz 2 erwähnten jährlichen Bewertungsbericht übermittelt der Minister der Beschäftigung dem Nationalen Arbeitsrat.

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten verfügt über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen, um über die Einhaltung der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Bedingungen und der sektoriellen kollektiven Arbeitsabkommen und über die vollständige oder teilweise Eintreibung der von der Befreiung betroffenen Beiträge für das betreffende Quartal, zu befinden. Diese Frist läuft ab Übermittlung des Berichts durch den Vorsitzenden der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen. Trifft der Minister der Sozialen Angelegenheiten keine Entscheidung innerhalb dieser Frist, wird davon ausgegangen, dass die Entscheidung positiv ist.

In dem in Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Fall werden der schriftliche Antrag und die Verpflichtung jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr erneuert, sobald die multifunktionalen Erklärungen des laufenden Kalenderjahres bekannt sind.

Der Vorsitzende der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen stellt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe "Champignonzucht" der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen die Liste der Arbeitgeber zur Verfügung, die einen solchen Antrag und eine solche Verpflichtung übermittelt haben. Die Liste wird der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen zur Billigung vorgelegt. Die gebilligte Liste wird dem Landesamt für soziale Sicherheit übermittelt.

Die Paritätische Kommission für Gartenbauunternehmen erstellt für diesen schriftlichen Antrag und diese Verpflichtung ein Musterdokument.

Die individuelle Unternehmensregelung wird jährlich in der zu diesem Zweck geschaffenen Arbeitsgruppe "Champignonzucht" der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen bewertet.

§ 3 - Im Fall von Arbeiten bei Arbeitgebern oder Entleihern, die sowohl der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen als der Paritätischen Kommission für Landwirtschaft unterstehen, ist die Anwendung des vorliegenden Artikels auf fünfundsechzig Tage pro Arbeitnehmer und pro Kalenderjahr beschränkt.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz wird die Kumulierung der verschiedenen Gelegenheitstätigkeiten auf hundert Tage pro Kalenderjahr erhöht, wenn die Gelegenheitstätigkeiten ab dem sechsundsechzigsten Tag ausschließlich im Chicoréeanbau ausgeübt werden.

[Für das Jahr 2022 wird in Abweichung von Absatz 1 die Beschränkung von fünfund­sechzig Tagen auf hundert Tage angehoben.]

§ 4 - [Arbeitnehmer, die im Laufe der hundertachtzig vorangegangenen Tage unter Anwen­dung des Gesetzes in einer anderen Eigenschaft als derjenigen eines Gelegenheitsarbeit­nehmers, wie sie hier beschrieben ist, in demselben Unternehmen gearbeitet haben, gelten nicht als Gelegenheitsarbeitnehmer im Sinne des vorliegenden Artikels.]

[Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen versteht man unter demselben Unternehmen die Gesamtheit der Körperschaften, die von denselben Verwaltern und/oder Geschäftsführern verwaltet werden oder die derselben technischen Betriebseinheit angehören wie im Gesetz vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft bestimmt.]

[§ 4/1 - Für die Berechnung der in § 4 erwähnten hundertachtzig Tage wird eine Beschäftigung im Unternehmen während dieses Zeitraums nicht berücksichtigt, sofern sie im Rahmen eines befristeten Vertrags oder für eine genau bestimmte Arbeit von höchstens sechs aufeinanderfolgenden Kalenderwochen erfolgt ist.

§ 4/2 - In Abweichung von § 4 findet die hundertachtzig-Tage-Regel keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die in demselben Unternehmen als Gelegenheitsarbeitnehmer arbeiten möchten, nachdem ihr Arbeitsvertrag mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters beendet worden ist.]

§ 5 - Diese Regelungen werden alle fünf Jahre in den betreffenden paritätischen Kommissionen bewertet. Diese Bewertungen werden dem Nationalen Arbeitsrat übermittelt.

§ 6 - Der König bestimmt die Weise, wie die Beschäftigung der Gelegenheitsarbeitnehmer bei den Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen zu melden ist, und die zu erfüllenden administrativen Formalitäten.

§ 7 - Der König kann den Inhalt des vorliegenden Artikels durch einen im Ministerrat beratenen Erlass abändern. Die aufgrund des vorliegenden Artikels ergangenen Erlasse hören am Ende des sechsten Monats nach ihrem Inkrafttreten auf, wirksam zu sein, wenn sie nicht vor diesem Datum durch Gesetz bestätigt worden sind.

Die im Sinne von Absatz 1 durch Gesetz bestätigten Erlasse können nur durch Gesetz abgeändert, ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden.]

*[Art. 2/1 eingefügt durch Art. 104 des G. vom 26. Dezember 2013 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 1 Abs. 3 Nr. 1 ersetzt durch Art. 2 Buchstabe a) des G. vom 17. Juni 2022 (B.S. vom 24. Juni 2022); § 1 Abs. 3 Nr. 6 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe b) des G. vom 17. Juni 2022 (B.S. vom 24. Juni 2022); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe c) des G. vom 17. Juni 2022 (B.S. vom 24. Juni 2022); § 2 Abs. 4 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe d) des G. vom 17. Juni 2022 (B.S. vom 24. Juni 2022); § 3 Abs. 3 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe e) des G. vom 17. Juni 2022 (B.S. vom 24. Juni 2022); § 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 Buchstabe f) des G. vom 17. Juni 2022 (B.S. vom 24. Juni 2022); § 4 Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe g) des G. vom 17. Juni 2022 (B.S. vom 24. Juni 2022); §§ 4/1 und 4/2 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe h) des G. vom 17. Juni 2022 (B.S. vom 24. Juni 2022)]*

[**Art. 2/2** - Die Anwendung des Gesetzes wird auf Personen ausgedehnt, die Tätigkeiten durchführen, die in den Anwendungsbereich der Paritätischen Kommission für die Reinigung fallen, es sei denn, diese Personen können nachweisen, dass sie nicht gewöhnlich und hauptsächlich für einen einzigen Vertragspartner arbeiten und ihre Tätigkeiten mit eigenem Material und auf eigene Rechnung ausführen.]

*[Art. 2/2 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 25. Dezember 2016 (II) (B.S. vom 29. Dezember 2016)]*

[**Art. 2/3** - Die Anwendung des Gesetzes wird auf Personen ausgedehnt, die mit einem unbefristeten Leiharbeitsvertrag im Sinne von Artikel 8*ter* des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung eingestellt sind, wobei die in § 3 des vorerwähnten Artikels 8*ter* erwähnten Zeiträume ohne Leiharbeitsauftrag für die Bestimmung der Ansprüche in sämtlichen Sozialversicherungsregelungen Zeiträumen aktiven Dienstes gleichgesetzt werden.]

*[Art. 2/3 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 30. September 2017 (B.S. vom 16. Oktober 2017, Err. vom 19. Oktober 2017)]*

[**Art. 2/4** - Die Anwendung des Gesetzes wird auf Gelegenheitsarbeitnehmer ausgedehnt, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der der Paritätischen Kommission für Bestattungsunternehmen untersteht.

Im Sinne des vorliegenden Artikels gelten als Gelegenheitsarbeitnehmer Arbeitnehmer, die infolge eines Todesfalls gelegentlich im Sektor der Bestattungsunternehmen eingestellt werden und durch einen befristeten Vertrag oder für eine klar umschriebene Arbeit gebunden sind. Dabei handelt es sich ausschließlich um Arbeitnehmer, die:

- Aufgaben wie das Überbringen von Dokumenten ausführen, Leichenüberführungen vornehmen, Aufbahrungen vornehmen, Trauerkapellen einrichten, im Trauerzentrum empfangen und/oder beim Kaffeedienst helfen,

- den Leichnam oder die Urne mit der Asche des Verstorbenen tragen und sie in das Überführungsfahrzeug und/oder den Zeremoniewagen legen, die Angehörigen begleiten und/oder das Überführungsfahrzeug und/oder den Zeremoniewagen fahren und sauber halten.

Diese Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihre Arbeitszeit mit Angabe des Zeitpunkts des Beginns und des Endes ihrer Leistungen in Dimona zu erfassen.]

*[Art. 2/4 eingefügt durch Art. 49 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 17. Januar 2019)]*

**Art. 3** - Unbeschadet der Bestimmungen der internationalen Übereinkommen und der internationalen Verordnungen in Sachen soziale Sicherheit und von Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit findet vorliegendes Gesetz Anwendung auf die Arbeitnehmer, die in Belgien im Dienst eines in Belgien ansässigen Arbeitgebers sind oder die an einen in Belgien gelegenen Betriebssitz gebunden sind.

[**Art. 3*bis*** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse gelten die Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Arbeitszeitdaten, so wie sie im Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001 zur einheitlichen Bestimmung von Begriffen in Bezug auf die Arbeitszeit im Bereich der sozialen Sicherheit in Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen festgelegt sind.]

*[Art. 3bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 10. Juni 2001 (B.S. vom 31. Juli 2001)]*

**Art. 4** - Die Arbeitgeber dürfen die Nichtigkeit des mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrags nicht geltend machen, um die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auszuschließen.

[Einrichtungen für soziale Sicherheit und Dritte des Arbeitsvertrags dürfen die Nichtigkeit des Vertrags eines Arbeitnehmers, der sich prostituiert, nicht geltend machen, um die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auszuschließen.]

*[Art. 4 Abs. 2 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 21. Februar 2022 (B.S. vom 21. März 2022)]*

KAPITEL 2 - *Landesamt für soziale Sicherheit*

*Abschnitt 1* - [Aufträge]

*[Überschrift von Abschnitt 1 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

**Art. 5** - [Das Landesamt für soziale Sicherheit, eingerichtet durch das Erlassgesetz vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, hat als Auftrag:

1. die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuziehen, um an der Finanzierung folgender Regelungen beizutragen:

*a)* die Entschädigungen, die in Ausführung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung geschuldet werden,

*b)* die Arbeitslosengelder,

*c)* die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen,

*d)* die Entschädigungen infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,

*e)* die Gesundheitsleistungen, die in Ausführung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung geschuldet werden,

*f)* [...]

*g)* die Jahresurlaubsgelder,

[*h)* die Invaliditätspensionen zugunsten der Bergarbeiter und ihnen gleichgestellten Personen],

2. die Globalverwaltung zu gewährleisten und die Transparenz und Wirksamkeit ihrer Finanzierung zu fördern,

Das Landesamt wird in der Ausübung dieser Aufgabe "LASS-Globalverwaltung" genannt.

Zu diesem Zweck sorgt es unter der Autorität des Geschäftsführenden Ausschusses der sozialen Sicherheit unter anderem dafür:

*a)* die in Artikel 22 § 2 Buchstabe *a)* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnten globalisierten Einnahmen auf der Grundlage des zu finanzierenden Barmittelbedarfs, wie er in Artikel 24 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnt ist, zu verteilen,

*b)* der Regierung im Hinblick auf die Erstellung des Haushaltsplans und der Haushaltskontrolle einen Bericht über die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen in einer Mehrjahresperspektive, die vorrangigen politischen Leitlinien und die Art und Weise, wie ein langfristiges finanzielles Gleichgewicht sämtlicher Regelungen gewährleistet werden kann, vorzulegen,

*c)* die Entwicklung der gesamten Einnahmen und Ausgaben aufgrund der von den betreffenden öffentlichen Einrichtungen für soziale Sicherheit übermittelten Daten zu verfolgen,

*d)* eine gemeinsame Barmittelverwaltung zu führen und die verfügbaren Guthaben, die der Globalverwaltung gehören, zu verwalten],

[3. der Behörde und der Öffentlichkeit statistische Daten aus seinen Datenbanken zur Verfügung zu stellen und dies unter Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten oder der Unternehmensdaten; der Minister, der die Aufsicht über das Landesamt ausübt, legt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes die Liste der vorerwähnten Daten fest; der Minister, der die Aufsicht über das Landesamt ausübt, bestimmt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes:

*a)* die Fälle, in denen die Zurverfügungstellung dieser Daten unentgeltlich ist,

*b)* die Fälle, in denen die Zurverfügungstellung dieser Daten zum Kostpreis erfolgt; er bestimmt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes entweder den anwendbaren Tarif oder die Elemente, die es ermöglichen, den Kostpreis der Zurverfügungstellung der beantragten Daten zu bestimmen,

*c)* die Fälle, in denen der Geschäftsführende Ausschuss des Landesamtes eine volle oder teilweise Ermäßigung des Kostpreises für die Zurverfügungstellung der unter Buchstabe *b)* erwähnten Daten bewilligen kann,]

[4. die Schaffung von Forschungsaufträgen im Sektor der Grundlagenforschung zu finanzieren gemäß Artikel 189 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006.]

*[Art. 5 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 8. August 1997 (B.S. vom 29. August 1997); einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe f) aufgehoben durch Art. 48 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014); einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe h) eingefügt durch Art. 150 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002); einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 117 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004); einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 190 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006)]*

[**Art. 5/1** - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist ebenfalls mit der Einziehung und Beitreibung der nachstehend erwähnten Beiträge, Einbehaltungen, Beteiligungen oder anderen Einnahmen beauftragt:

1. des in Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 28. April 1958 über die Pension der Personalmitglieder bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Berechtigten erwähnten Beitrags,

2. des in Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1971 über die Gründung von bpost und über einige Postdienste erwähnten Prozentsatzes der Lohnsumme,

3. der in Artikel 39*quater* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnten Einbehaltung, mit Ausnahme der Einbehaltung für die Personalmitglieder der lokalen Polizeizonen und Provinzgouverneure, Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfezentren,

4. des in Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen erwähnten Eigenbeitrags,

5. des in Artikel 176 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnten Arbeitgeberbeitrags,

6. des in den Artikeln 18 und 20 des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnten Betrags,

7. des in Artikel 9 § 1 Absatz 1 und § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 über die Übernahme der gesetzlichen Pensionsverpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft Proximus hinsichtlich ihres statutarischen Personals durch den Belgischen Staat erwähnten Arbeitgeberbeitrags,

8. des Eigenbeitrags, der erwähnt ist in Artikel 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 4. März 2004 zur Gewährung von ergänzenden Vorteilen in Sachen Ruhestandspensionen an Personen, die zur Ausübung einer Management- oder Führungsfunktion in einem öffentlichen Dienst bestellt worden sind,

9. des in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2004 über die Übernahme der gesetzlichen Pensionsverpflichtungen der Brussels International Airport Company erwähnten Arbeitgeberbeitrags,

10. der in den Artikeln 55 und 56 §§ 1 und 2 des Programmgesetzes vom 11. Juli 2005 erwähnten Beiträge,

11. der in Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 2005 über die Übernahme der Pensionsverpflichtungen der NGBE-Holding durch den Belgischen Staat erwähnten Beiträge und Einbehaltungen,

12. der Beiträge, die in Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinzialen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen erwähnt sind.]

[In diesem Fall sind sowohl für die Beiträge als auch für die Beitragszuschläge und Verzugszinsen die Einziehungs- und Beitreibungsverfahren dieselben wie diejenigen, die durch vorliegendes Gesetz vorgesehen sind.]

*[Art. 5/1 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2016, Err. vom 16. Januar 2017)]*

[**Art. 5/2** - § 1 - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist ebenfalls mit der Einziehung und Beitreibung der Einnahmen beauftragt, die in Artikel 10 Nr. 1, 2 und 13 und in Artikel 13 Nr. 1 Gedankenstrich 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinzialen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen erwähnt sind.

§ 2 - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist ebenfalls mit der in Artikel 39*quater* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnten Einbehaltung für die Provinzgouverneure, Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfezentren beauftragt.

§ 3 - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist ebenfalls mit der Einziehung des in Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 1980 über die Gewährung und Zahlung einer Gewerkschaftsprämie an bestimmte Personalmitglieder des öffentlichen Sektors erwähnten Beitrags beauftragt.]

[§ 4 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels sind sowohl für die Beiträge als auch für die Beitragszuschläge und Verzugszinsen die Einziehungs- und Beitreibungsverfahren dieselben wie diejenigen, die durch vorliegendes Gesetz vorgesehen sind.]

*[Art. 5/2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 4 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2016, Err. vom 16. Januar 2017)]*

[**Art. 5/3** - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist ebenfalls mit der Einziehung der durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit und seine Ausführungserlasse vorgesehenen Beiträge beauftragt[, gemäß den in diesem Gesetz festgelegten Regeln.]

*[Art. 5/3 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016) und abgeändert durch Art. 4 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2016, Err. vom 16. Januar 2017)]*

[**Art. 5/4** - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist ebenfalls mit der Einziehung und Beitreibung der Beiträge beauftragt, die in Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1971 zur Festlegung für Berufsjournalisten von besonderen Regeln für die Eröffnung des Anrechts auf Pension und von besonderen Modalitäten für die Anwendung des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Pensionsalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Pensionen der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands und des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen erwähnt sind.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels sind sowohl für die Beiträge als auch für die Beitragszuschläge und Verzugszinsen die Einziehungs- und Beitreibungsverfahren dieselben wie diejenigen, die durch vorliegendes Gesetz vorgesehen sind.]

*[Art. 5/4 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 9. März 2022)]*

**Art. 6** - [§ 1] - Das Landesamt für soziale Sicherheit kann auch mit der Einziehung und Beitreibung der Beiträge beauftragt werden, die in Anwendung des Gesetzes vom 7. Januar 1958 über die Fonds für Existenzsicherheit festgelegt sind.

In diesem Fall müssen sowohl für die Beiträge als auch für die Beitragszuschläge und Verzugszinsen die Berechnungsmodi, die Einziehungs- und Beitreibungsverfahren dieselben sein wie diejenigen, die durch vorliegendes Gesetz vorgesehen sind.

[§ 2 - Das Landesamt für soziale Sicherheit kann durch Vereinbarung die Einziehung der Beiträge gewährleisten, die nicht in § 1 und in den Artikeln 5, 5/1, 5/2 und 5/3 erwähnt sind.

In diesem Fall sind sowohl für die Beiträge als auch für die Beitragszuschläge und Verzugszinsen die Berechnungsmodi, die Einziehungs- und Beitreibungsverfahren dieselben wie diejenigen, die durch vorliegendes Gesetz vorgesehen sind.

§ 3 - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist mit der Einziehung des Beitrags beauftragt, den die Verwaltungen entrichten müssen, die dem Kollektiven Sozialdienst der provinzialen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind, der in Artikel 23 des Gesetzes vom 18. März 2016 zur Änderung der Bezeichnung des Landespensionsamts in Föderaler Pensionsdienst, zur Integrierung der Zuständigkeiten und des Personals des Pensionsdienstes für den öffentlichen Sektor, der Pensionsaufträge der lokalen und provinzialen Sektoren des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit sowie von HR Rail und zur Übernahme des kollektiven Sozialdienstes des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit erwähnt ist.

In diesem Fall sind sowohl für die Beiträge als auch für die Beitragszuschläge und Verzugszinsen die Berechnungsmodi, die Einziehungs- und Beitreibungsverfahren dieselben wie diejenigen, die durch vorliegendes Gesetz vorgesehen sind.]

*[Art. 6 § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 8 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); §§ 2 und 3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[**Art. 6*bis*** - § 1 - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist mit der Einziehung und Beitreibung der Beiträge beauftragt, die gemäß dem Erlassgesetz vom 10. Januar 1945 über die soziale Sicherheit der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen festgelegt sind.

§ 2 - Für die Ausführung dieses Auftrags wird ein administratives Büro eingesetzt, das aus Personal des Nationalen Pensionsfonds für Bergarbeiter zusammengesetzt ist.

Dieses Büro verfügt über einen Stellenplan und einen Sprachkader, die von denen des Landesamtes getrennt sind.

§ 3 - Der König kann auf Vorschlag des für die Sozialen Angelegenheiten zuständigen Ministers durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass beschließen, dieses Büro aufzulösen und die in seinem Sonderkader vorgesehenen Stellen in den Stellenplan des Landesamtes für soziale Sicherheit aufzunehmen.]

*[Art. 6bis eingefügt durch Art. 131 des G. vom 29. April 1996 (B.S. vom 30. April 1996), selbst ersetzt durch Art. 60 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998)]*

**Art. 7** - § 1 - In Abweichung […] des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates das Landesamt für soziale Sicherheit mit der Einziehung und Beitreibung der Beiträge, der Beitragszuschläge und der Verzugszinsen, die durch diese Erlassgesetze vorgesehen sind, beauftragen.

§ 2 - In diesem Fall bestimmt der König die technischen und administrativen Bedingungen, unter denen das Landesamt für soziale Sicherheit den ihm anvertrauten Auftrag erfüllt; diese Bedingungen dürfen sodann von den Bestimmungen dieser Erlassgesetze abweichen, außer was die dort vorgesehenen Beitragssätze und die Berechnungsgrundlage der Beiträge betrifft.

*[Art. 7 § 1 abgeändert durch Art. 132 des G. vom 29. April 1996 (B.S. vom 30. April 1996)]*

**Art. 8** - [...]

*[Art. 8 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994), wieder aufgenommen durch Art. 3 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 27. Januar 2014) und aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 16. Mai 2016 (B.S. vom 26. Mai 2016)]*

[*Abschnitt 1bis* - Aufträge in Sachen überseeische soziale Sicherheit und andere spezifische Aufträge]

*[Unterteilung Abschnitt 1bis eingefügt durch Art. 9 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[Unterabschnitt 1 - Überseeische soziale Sicherheit]

*[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[**Art. 8/1** - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist mit der Ausführung der folgenden Bestimmungen beauftragt:

1. des Gesetzes vom 16. Juni 1960, durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Rwanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des Belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom Belgischen Staat garantiert werden,

2. des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit,

3. der Erlasse zur Ausführung der in Nr. 1 und 2 erwähnten Gesetze.]

*[Art. 8/1 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[Unterabschnitt 2 - Vom Landesamt für soziale Sicherheit gezahlte Beteiligungen]

*[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[**Art. 8/2** - [...]]

*[Art. 8/2 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016) und aufgehoben durch Art. 35 des G. vom 30. September 2017 (B.S. vom 16. Oktober 2017, Err. vom 19. Oktober 2017)]*

[**Art. 8/3** - **Art. 8/4** - [...]]

*[Art. 8/3 und 8/4 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016) und aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2016, Err. vom 16. Januar 2017)]*

[Unterabschnitt 3 - Sozialer und Steuerlicher Maribel]

*[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[**Art. 8/5** - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist mit der Ausführung der Finanzierung und der Kontrolle zusätzlicher Arbeitsplätze im Rahmen des Sozialen Maribel und des Steuerlichen Maribel, die in die Zuständigkeit des in Artikel 35 § 5 Buchstabe *C* Nr. 2 Buchstabe *a)* Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnten Geschäftsführenden Ausschusses fallen, beauftragt.]

*[Art. 8/5 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[Unterabschnitt 4 - Ausführung von Sozialabkommen]

*[Unterteilung Unterabschnitt 4 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[**Art. 8/6**- Das Landesamt für soziale Sicherheit ist mit der Ausführung bestimmter Maßnahmen der Sozialabkommen für die föderalen Gesundheitssektoren, die in die Zuständigkeit des in Artikel 35 § 5 Buchstabe *C* Nr. 2 Buchstabe *a)* Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnten Geschäftsführenden Ausschusses fallen, beauftragt.

Es handelt sich um:

- die Finanzierung und Kontrolle zusätzlicher Arbeitsplätze im Rahmen der Maßnahme in Bezug auf zusätzlichen Urlaub,

- die Kontrolle zusätzlicher Arbeitsplätze im Rahmen des Sozialabkommens 2011,

- die den Krankenhäusern gewährte finanzielle Beteiligung im Rahmen der Maßnahme zur Statutarisierung.]

*[Art. 8/6 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[**Art. 8/7** - Das Landesamt für soziale Sicherheit kann vom König mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragt werden, die in anderen als den in Artikel 8/6 erwähnten Sozialabkommen vorgesehen sind.]

*[Art. 8/7 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[*Abschnitt 1ter* - Aufträge für Seeleute]

*[Unterteilung Abschnitt 1ter eingefügt durch Art. 18 des G. vom 17. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017)]*

[**Art. 8/8** - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist mit den in Artikel 1 und 1*bis* des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine erwähnten Aufträgen beauftragt und insbesondere für Folgendes verantwortlich:

*a)* Einziehung und Verteilung der Sozialversicherungsbeiträge für den Sektor der Handelsmarine, wie im Erlassgesetz vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine vorgesehen,

*b)* Verwaltung des Systems der individuellen Kapitalisierung der Seeleute der Handelsmarine, wie im Gesetz vom 28. Mai 1971 zur Vereinheitlichung und Harmonisierung der im Rahmen der Gesetze über die Versicherung im Hinblick auf das Alter und den vorzeitigen Tod eingeführten Kapitalisierungssysteme vorgesehen.

Sowohl für die Beiträge als für die Zuschläge und die Verzugszinsen sind die Weisen der Berechnung, Einziehung, Beitreibung, Befreiung und Verjährung die gleichen wie diejenigen, die im vorliegenden Gesetz und in seinen Ausführungserlassen vorgesehen sind.

Für die Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse gilt der in Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine erwähnte Reeder als Arbeitgeber.]

*[Art. 8/8 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 17. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017)]*

*Abschnitt 2* - Organisation

**Art. 9** - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist eine öffentliche Einrichtung, die Rechtspersönlichkeit besitzt. Es steht unter Staatsgarantie.

Seine Organisation und Arbeitsweise werden vom König geregelt.

**Art. 10** - Die tägliche Geschäftsführung des Landesamtes für soziale Sicherheit wird von einem Generalverwalter wahrgenommen, dem ein beigeordneter Generalverwalter beisteht.

**Art. 11** - Das Landesamt für soziale Sicherheit kann Vergleiche und Kompromisse schließen.

**Art. 12** - [§ 1 - Das Landesamt für soziale Sicherheit teilt jedem Dritten, der einen Antrag per Brief einreicht und ein rechtmäßiges Interesse geltend macht, innerhalb eines Monats den Betrag seiner Schuldforderung zu Lasten eines namentlich genannten Arbeitgebers mit. Der König bestimmt, was unter Sozialschulden zu verstehen ist, entsprechend der Rechtsgrundlage, auf die sich berufen wird, um eine solche Mitteilung zu erhalten, oder entsprechend dem rechtmäßigen Interesse.

§ 2 - Wenn die gesamtschuldnerische Haftung eines Auftraggebers oder Unternehmers auf der Grundlage einer Bestimmung des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse angewandt werden könnte, stellt vorerwähntes Landesamt diesem Auftraggeber oder Unternehmer Datenbanken zur Verfügung, die es ihm ermöglichen nachzuprüfen, ob er verpflichtet ist, Einbehaltungen auf die von seinem Vertragspartner vorgelegten Rechnungen durchzuführen. Für jede Art von gesamtschuldnerischer Haftung kann der König einen Betrag bestimmen, ab dem der ihm vorgelegten Rechnung eine Bescheinigung über die Höhe seiner Schuld, wie vom König bestimmt, beigelegt werden muss, damit die anwendbare Einbehaltung auf den Betrag dieser Schuld begrenzt wird. In der Bescheinigung wird die am Tag ihrer Erstellung bestehende Schuld berücksichtigt. Der König bestimmt die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung.

§ 3 - Für die Anwendung von § 2 versteht man unter Sozialschulden die Gesamtheit der Summen, die ein Arbeitgeber dem Landesamt für soziale Sicherheit schuldet. Der König erstellt deren Liste. Diese Liste kann je nach den spezifischen Merkmalen, die auf jede Art von gesamtschuldnerischer Haftung anwendbar sind, oder je nach Art der Mitteilung verschieden sein.

Außer in den vom König festgelegten Fällen und unter Berücksichtigung der spezifischen Rechtsgrundlagen oder des spezifischen rechtmäßigen Interesses werden die Schulden, für die der Schuldner des Landesamtes für soziale Sicherheit oder eines Fonds für Existenzsicherheit im Sinne des Gesetzes vom 7. Januar 1958 über die Fonds für Existenzsicherheit einen Bereinigungsplan, sei es ohne Gerichtsverfahren [beziehungsweise Zwangsbefehl] oder durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, erhalten hat und für die er nachweist, dass er die auferlegten Fristen streng einhält, nicht berücksichtigt, um zu bestimmen, ob Schulden bestehen oder nicht.

Die Datenbanken haben Beweiskraft für die Anwendung der Gesetze, deren Liste der König erstellt. In Sonderfällen können sie an vorerwähntes Landesamt weiterverweisen, das eine Papierbescheinigung ausstellt.]

*[Art. 12 ersetzt durch Art. 59 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 6. April 2012); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 1. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]*

**Art. 13** - Das Landesamt für soziale Sicherheit darf eine Dienststelle für maschinelle Datenverarbeitung schaffen und sie den in Artikel 19 erwähnten Einrichtungen zur Verfügung stellen. Es kann sich zwecks Schaffung einer solchen Dienststelle auch mit diesen Einrichtungen zusammenschließen. Die Funktionskosten dieser Dienststelle werden unter diese verschiedenen Einrichtungen verteilt.

Dieses Landesamt kann auch einer Privateinrichtung die Ausführung von Arbeiten der maschinellen Datenverarbeitung anvertrauen, unter der Bedingung, dass es bei dieser Einrichtung über einen ständigen Vertreter verfügt, der mit der regelmäßigen Überwachung der für Rechnung des Landesamtes ausgeführten Arbeiten beauftragt ist. Der Geschäftsführende Ausschuss des Landesamtes bestimmt mit Zustimmung des für die Sozialfürsorge zuständigen Ministers diesen ständigen Vertreter unter den leitenden Beamten des Landesamtes […].

*[Art. 13 Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 5. Juli 1971 (B.S. vom 7. Juli 1971) und Art. 133 des G. vom 29. April 1996 (B.S. vom 30. April 1996)]*

KAPITEL 3 - *Sozialversicherungsbeiträge*

*Abschnitt 1 -* Berechnung der Beiträge

**Art. 14** - § 1 - Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf der Grundlage der Entlohnung des Arbeitnehmers berechnet.

§ 2 - Der Begriff Entlohnung wird in Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer bestimmt. Der König kann jedoch durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den so bestimmten Begriff erweitern oder einschränken.

[§ 3 - [Die in Kapitel II des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 über die Ausführung des überberuflichen Abkommens 2007-2008 und die in Titel XIII Einziges Kapitel "Einführung eines Systems einmaliger ergebnisgebundener Vorteile für autonome öffentliche Unternehmen" des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) erwähnten Vorteile sind vom Begriff Entlohnung ausgeschlossen in Höhe des in Artikel 38 § 3*novies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger festgelegten Betrags.]]

[§ 3*bis* - Der [in Artikel 3 Nr. 2] des Gesetzes vom 16. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales erwähnte Flexi-Lohn, das in Artikel 3 Nr. 6 desselben Gesetzes erwähnte Flexi-Urlaubsgeld und die Nettoentlohnung für Überstunden im Horeca-Sektor, wie in Artikel 3 Nr. 5 desselben Gesetzes bestimmt, sind vom Begriff Ent­lohnung ausgeschlossen.]

[...]

[§ 3*quater* - Der Saldo des Mobilitätsbudgets, der dem Arbeitnehmer gemäß Artikel 8 § 3 des Gesetzes vom 17. März 2019 über die Einführung eines Mobilitätsbudgets zur Verfügung gestellt wird, ist vom Begriff Entlohnung ausgeschlossen.]

[§ 4 - Bei Beanstandung in Bezug auf die Realität der Kosten zu Lasten des Arbeitgebers muss Letzterer die Realität dieser Kosten durch Belege nachweisen oder, wenn das nicht möglich ist, durch alle anderen vom allgemeinen Recht zugelassenen Beweismittel, mit Ausnahme des Eids.

In Ermangelung von beweiskräftigen Elementen, die vom Arbeitgeber geliefert werden, kann das Landesamt für soziale Sicherheit auf Vorschlag der zuständigen Inspektionsdienste, die den Arbeitgeber angehört haben, von Amts wegen eine zusätzliche Erklärung unter Berücksichtigung sämtlicher zweckdienlicher Informationen, über die es verfügt, ausführen.]

*[Art. 14 § 3 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 21. Dezember 2007 (B.S. vom 31. Dezember 2007) und ersetzt durch Art. 166 des G. (I) vom 24. Juli 2008 (B.S. vom 7. August 2008); § 3bis eingefügt durch Art. 14 des G. vom 16. November 2015 (B.S. vom 26. November 2015) und abgeändert durch Art. 94 des G. (I) vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015); früherer Paragraph 3ter eingefügt durch Art. 19 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 7. Mai 2018), selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 11/2020 des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Januar 2020 (B.S. vom 24. Februar 2020); § 3quater eingefügt durch Art. 19 des G. vom 17. März 2019 (B.S. vom 29. März 2019); § 4 eingefügt durch Art. 64 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009)]*

**Art. 15** - [Die Beiträge werden gemäß den in Artikel 17 bestimmten Unterscheidungen auf die Gesamtheit oder einen Teil der Entlohnung berechnet. In letzterem Fall werden die Grenzen, bis zu denen die Entlohnung berücksichtigt wird, auf [16.375 F, 27.075 F und 34.500 F] pro Monat festgelegt. Diese Beträge und die Grenzen, die sich aus der Anwendung des in Artikel 17 erwähnten Neubewertungskoeffizienten ergeben, können je nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass geändert werden.]

Der König kann andere Grenzen festlegen, wenn die Entlohnung sich auf einen Arbeitszeitraum bezieht, der nicht mit dem Monat zusammenfällt, ohne dass sich jedoch die Erhebung der Beiträge auf einen Betrag beziehen darf, der pro Kalenderjahr die Summe der Monatslohngrenzen dieses Jahres überschreitet.

*[Art. 15 Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Dezember 1974 (B.S. vom 1. Januar 1975) und abgeändert durch Art. 124 § 1 des G. vom 8. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980)]*

**Art. 16** - [Die Grenzen sind an die Schwankungen des Verbraucherpreisindexes gebunden. Sie sind an den Schwellenindex 103,14 (Basis 1996 = 100) gebunden.

Sie sind abhängig von Schwellenindexen, die einer Reihe angehören, deren erster 103,14 ist und in der jeder darauffolgende durch Multiplikation des vorhergehenden mit 1,02 ermittelt wird. Für die Berechnung jedes Schwellenindexes werden Bruchteile von Hundertsteln eines Punktes zu Hundertsteln auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sie 50 Prozent eines Hundertstels erreichen oder nicht.

Jedes Mal, wenn der Durchschnitt der Verbraucherpreisindexe von zwei aufeinanderfolgenden Monaten den oberen oder unteren Schwellenindex erreicht, werden die an den Schwellenindex 103,14 gebundenen Grenzen neu berechnet, indem sie mit dem Koeffizienten 1,02n multipliziert werden, wobei *n* der Rang des erreichten Schwellenindexes ist. Zu diesem Zweck wird jeder Schwellenindex mit einer laufenden Nummer gekennzeichnet, die für seinen Rang steht, wobei die Nummer 1 den auf den Schwellenindex 103,14 folgenden Schwellenindex kennzeichnet. Für die Berechnung des Koeffizienten 1,02 n werden Bruchteile von Zehntausendsteln einer ganzen Zahl zu Zehntausendsteln auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sie 50 Prozent eines Zehntausendstels erreichen oder nicht.

Die Erhöhung oder Herabsetzung findet Anwendung ab dem Kalenderquartal nach dem Ende des Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Monaten, im Laufe dessen der durchschnittliche Index die Ziffer erreicht, die eine Änderung rechtfertigt.

Wenn die Grenzen, die einmal oder mehrmals erhöht oder herabgesetzt worden sind, nicht mehr durch 25 teilbar sind, werden sie gemäß den vom König bestimmten Modalitäten gerundet.]

*[Art. 16 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 11. Dezember 2001 (B.S. vom 22. Dezember 2001)]*

**Art. 17** - Die Beitragssätze und die Grenzen, in Höhe derer die Entlohnung des Arbeitnehmers im Hinblick auf deren Berechnung berücksichtigt wird, werden wie folgt festgelegt:

§ 1 - Was den Arbeitnehmerbeitrag betrifft:

1. wenn es sich um einen Handarbeiter handelt:

*a)* [5,75 Prozent des Betrags seiner Entlohnung, die für die Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger bestimmt sind; dieser Beitragssatz wird ab dem 1. Juli 1970 auf 6 Prozent erhöht,]

*b)* [1,10 Prozent des Betrags seiner auf [34.500] F pro Monat begrenzten Entlohnung, der für die Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung (Zweig Entschädigungen) bestimmt ist. Auf diese Grenze von [34.500] F wird ab dem [1. Januar 1980] am 1. Januar eines jeden Jahres ein Neubewertungskoeffizient angewandt, der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt wird,]

*c)* [1,20 Prozent des Betrags seiner auf [34.500] F pro Monat begrenzten Entlohnung, der für die Regelung in Sachen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit bestimmt ist. Auf diese Grenze von [34.500] F wird ab dem [1. Januar 1981] am 1. Januar eines jeden Jahres ein Neubewertungskoeffizient angewandt, der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt wird,]

*d)* [1,80 Prozent des Betrags seiner Entlohnung, der für die Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung (Zweig Gesundheitspflege) bestimmt ist,]

2. wenn es sich um einen Geistesarbeiter handelt:

*a)* [5,75 Prozent des Betrags seiner auf [34.500] F pro Monat begrenzten Entlohnung, die für die Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger bestimmt sind.

Dieser Beitragssatz wird ab dem 1. Juli 1975 auf 6 Prozent erhöht. Auf diese Grenze von [34.500] F wird ab dem [1. Januar 1981] am 1. Januar eines jeden Jahres ein Neubewertungskoeffizient angewandt, der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt wird,]

*b)* [0,70 Prozent des Betrags seiner auf [34.500] F pro Monat begrenzten Entlohnung, der für die Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung (Zweig Entschädigungen) bestimmt ist. Auf diese Grenze von [34.500] F wird ab dem [1. Januar 1980] am 1. Januar eines jeden Jahres ein Neubewertungskoeffizient angewandt, der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt wird,]

*c)* [1,20 Prozent des Betrags seiner auf [34.500] F pro Monat begrenzten Entlohnung, der für die Regelung in Sachen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit bestimmt ist. Auf diese Grenze von [34.500] F wird ab dem [1. Januar 1981] am 1. Januar eines jeden Jahres ein Neubewertungskoeffizient angewandt, der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt wird,]

*d)* [1,80 Prozent des Betrags seiner Entlohnung, der für die Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung (Zweig Gesundheitspflege) bestimmt ist.]

§ 2 - Was den Arbeitgeberbeitrag betrifft:

1. für die Beschäftigung eines Handarbeiters:

*a)* [7,50 Prozent des Betrags seiner Entlohnung, die für die Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger bestimmt sind; dieser Beitragssatz wird ab dem 1. Juli 1970 auf 8 Prozent erhöht,]

*b)* [1,80 Prozent des Betrags seiner auf [34.500] F pro Monat begrenzten Entlohnung, der für die Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung (Zweig Entschädigungen) bestimmt ist. Auf diese Grenze von [34.500] F wird ab dem [1. Januar 1980] am 1. Januar eines jeden Jahres ein Neubewertungskoeffizient angewandt, der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt wird,]

*c)* [1,70 Prozent des Betrags seiner auf [34.500] F pro Monat begrenzten Entlohnung, der für die Regelung in Sachen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit bestimmt ist. Auf diese Grenze von [34.500] F wird ab dem [1. Januar 1981] am 1. Januar eines jeden Jahres ein Neubewertungskoeffizient angewandt, der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt wird,]

*d)* [3,75 Prozent des Betrags seiner Entlohnung, die für die Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung (Zweig Gesundheitspflege) bestimmt sind,]

*e)* [7,75 Prozent des Betrags seiner Entlohnung, die für die Regelung der Familienbeihilfen für Lohnempfänger bestimmt sind, […]]

*f)* [14,75 Prozent] des Betrags seiner Entlohnung, die für die Jahresurlaubsregelung der Lohnempfänger bestimmt sind,

2. für die Beschäftigung eines Geistesarbeiters:

*a)* [8 Prozent des Betrags seiner auf [34.500] F pro Monat begrenzten Entlohnung, die für die Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger bestimmt sind. Auf diese Grenze von [34.500] F wird ab dem [1. Januar 1981] am 1. Januar eines jeden Jahres ein Neubewertungskoeffizient angewandt, der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt wird,]

*b)* [1,80 Prozent des Betrags seiner auf [34.500] F pro Monat begrenzten Entlohnung, der für die Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung (Zweig Entschädigungen) bestimmt ist. Auf diese Grenze von [34.500] F wird ab dem [1. Januar 1980] am 1. Januar eines jeden Jahres ein Neubewertungskoeffizient angewandt, der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt wird,]

*c)* [1,70 Prozent des Betrags seiner auf [34.500] F pro Monat begrenzten Entlohnung, der für die Regelung in Sachen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit bestimmt ist. Auf diese Grenze von [34.500] F wird ab dem [1. Januar 1981] am 1. Januar eines jeden Jahres ein Neubewertungskoeffizient angewandt, der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt wird,]

*d)* [3,75 Prozent des Betrags seiner Entlohnung, die für die Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung (Zweig Gesundheitspflege) bestimmt sind,]

*e)* [7,75 Prozent des Betrags seiner Entlohnung, die für die Regelung der Familienbeihilfen für Lohnempfänger bestimmt sind […],

Der Arbeitgeberbeitrag wird auf die Gesamtheit der für jede der Arbeitnehmerkategorien gezahlten Entlohnungen berechnet.]

§ 3 - Für die Einziehung der Beiträge, die für die Handarbeiter geschuldet werden und die für die Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension bestimmt sind, kann der König frühestens ab dem 1. Januar 1974 eine Lohngrenze festlegen, die derjenigen entspricht, die zu diesem Zeitpunkt für die Geistesarbeiter in Kraft ist. Diese Grenze kann jährlich vom König unter Berücksichtigung der Entwicklung der tatsächlichen Löhne angepasst werden.

[§ 4 - [Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates die Grenzen von 16.375 F und 27.075 F, die in den Artikeln 15 und 17 festgelegt sind, vereinheitlichen, indem er die erste dieser Grenzen auf den Betrag der zweiten erhöht.

Wenn der König diese Befugnis ausübt, kann Er, durch denselben Erlass, den Satz der Beiträge, die unter Berücksichtigung der so erhöhten Grenzen berechnet werden, verringern.]]

[§ 5 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Arbeitgeber der Sektoren, die im Sinne der Erlasse zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer Gelegenheitsarbeitnehmer beschäftigen, die sämtlichen in Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnten Regelungen unterstehen, für die Arbeitnehmerkategorien, die Er bestimmt, ganz oder teilweise von der Zahlung eines oder mehrerer Beiträge, die in § 2 Nr. 1 des vorliegenden Artikels erwähnt sind, befreien.]

*[Art. 17 § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe a) ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 1969 (B.S. vom 25. Dezember 1969); § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 1 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1974 (B.S. vom 24. Juli 1974) und abgeändert durch Art. 124 § 2 Nr. 1 und 2 des G. vom 8. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980); § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe c) ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 24. Dezember 1974 (B.S. vom 1. Januar 1975) und abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 und 3 des K.E. vom 24. Dezember 1980 (B.S. vom 31. Dezember 1980); § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe d) ersetzt durch Art. 51 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 1974 (B.S. vom 31. Dezember 1974, Err. vom 3. Januar 1975); § 1 einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe a) ersetzt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 24. Dezember 1974 (B.S. vom 1. Januar 1975); § 1 einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe a) Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 24. Dezember 1980 (B.S. vom 31. Dezember 1980); § 1 einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe a) Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 Nr. 2 und 3 des K.E. vom 24. Dezember 1980 (B.S. vom 31. Dezember 1980); § 1 einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 1 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1974 (B.S. vom 24. Juli 1974) und abgeändert durch Art. 124 § 2 Nr. 1 und 2 des G. vom 8. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980); § 1 einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe c) ersetzt durch Art. 2 Nr. 5 des G. vom 24. Dezember 1974 (B.S. vom 1. Januar 1975) und abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 und 3 des K.E. vom 24. Dezember 1980 (B.S. vom 31. Dezember 1980); § 1 einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe d) ersetzt durch Art. 51 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 1974 (B.S. vom 31. Dezember 1974, Err. vom 3. Januar 1975); § 2 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe a) ersetzt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 1969 (B.S. vom 25. Dezember 1969); § 2 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 1 Nr. 3 des G. vom 16. Juli 1974 (B.S. vom 24. Juli 1974) und abgeändert durch Art. 124 § 2 Nr. 1 und 2 des G. vom 8. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980); § 2 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe c) ersetzt durch Art. 2 Nr. 7 des G. vom 24. Dezember 1974 (B.S. vom 1. Januar 1975) und abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 und 3 des K.E. vom 24. Dezember 1980 (B.S. vom 31. Dezember 1980); § 2 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe d) ersetzt durch Art. 51 Nr. 3 des G. vom 23. Dezember 1974 (B.S. vom 31. Dezember 1974, Err. vom 3. Januar 1975); § 2 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe e) ersetzt durch Art. 107 Nr. 1 des G. vom 5. Januar 1976 (B.S. vom 6. Januar 1976) und abgeändert durch Art. 11 des K.E. Nr. 131 vom 30. Dezember 1982 (B.S. vom 12. Januar 1983); § 2 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe f) abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 9. März 1977 (B.S. vom 31. März 1977); § 2 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe a) ersetzt durch Art. 2 Nr. 9 des G. vom 24. Dezember 1974 (B.S. vom 1. Januar 1975) und abgeändert durch Art. 1 Nr. 2 und 3 des K.E. vom 24. Dezember 1980 (B.S. vom 31. Dezember 1980); § 2 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 1 Nr. 5 des G. vom 16. Juli 1974 (B.S. vom 24. Juli 1974) und abgeändert durch Art. 124 § 2 Nr. 1 und 2 des G. vom 8. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980); § 2 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe c) ersetzt durch Art. 2 Nr. 11 des G. vom 24. Dezember 1974 (B.S. vom 1. Januar 1975) und abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 und 3 des K.E. vom 24. Dezember 1980 (B.S. vom 31. Dezember 1980); § 2 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe d) ersetzt durch Art. 51 Nr. 4 des G. vom 23. Dezember 1974 (B.S. vom 31. Dezember 1974, Err. vom 3. Januar 1975); § 2 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe e) ersetzt durch Art. 107 Nr. 2 des G. vom 5. Januar 1976 (B.S. vom 6. Januar 1976) und abgeändert durch Art. 11 des K.E. Nr. 131 vom 30. Dezember 1982 (B.S. vom 12. Januar 1983); § 4 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 23. Dezember 1969 (B.S. vom 25. Dezember 1969) und ersetzt durch Art. 2 Nr. 13 des G. vom 24. Dezember 1974 (B.S. vom 1. Januar 1975); § 5 eingefügt durch Art. 43 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 8. Mai 2007)]*

**Art. 18** - Die Beiträge werden berechnet, ohne Bruchteilen von Franken unter 50 Centimes Rechnung zu tragen.

Bruchteile von Franken von 50 Centimes oder darüber werden als ein Franken berechnet.

Die Rundung auf den Franken erfolgt auf den zu zahlenden Gesamtbetrag.

*Abschnitt 2 -* Verteilung

**Art. 19 -** [Das Landesamt für soziale Sicherheit überträgt dem Föderalen Pensionsdienst nach Einbehaltung der [...] Verwaltungskosten die in Anwendung von Artikel 5/2 § 1 eingezogenen Beiträge. Der Föderale Pensionsdienst überträgt den Vorsorgeeinrichtungen die Mittel, die für die Zahlung der Pensionen zu Lasten des Solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen bestimmt sind und die von ihnen verwaltet werden.]

*[Art. 19 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994), wieder aufgenommen durch Art. 18 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016) und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2016, Err. vom 16. Januar 2017)]]*

**Art. 20** - [...]

*[Art. 20 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994), wieder aufgenommen durch Art. 18 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016) und aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2016, Err. vom 16. Januar 2017)]*

KAPITEL 4 - *Einziehung und Beitreibung der Beiträge*

*Abschnitt 1 -* Erklärung und Zahlung

**Art. 21** - [Jeder versicherungspflichtige Arbeitgeber muss sich beim Landesamt für soziale Sicherheit eintragen lassen und Letzterem eine Erklärung zum Nachweis des Betrags der geschuldeten Beiträge zukommen lassen.

Diese Erklärung wird mittels eines vom Landesamt gebilligten elektronischen Verfahrens gemacht.

Die Erklärung, die ordnungsgemäß unterzeichnet und mit den beantragten Auskünften ausgefüllt ist, muss dem Landesamt innerhalb der durch Königlichen Erlass festgelegten Frist zukommen.]

*[Art. 21 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 24. Februar 2003 (B.S. vom 2. April 2003)]*

[**Art. 21*bis*** - Der Arbeitgeber, der die Eigenschaft als Arbeitgeber verliert, weil er während mindestens eines Kalenderquartals aufhört, versicherungspflichtiges Personal zu beschäftigen, muss das Landesamt für soziale Sicherheit innerhalb der vom König festgelegten Fristen davon in Kenntnis setzen.]

*[Art. 21bis eingefügt durch Art. 63 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999)]*

**Art. 22** - Wenn keine oder eine unvollständige oder unrichtige [vierteljährliche] Erklärung gemacht worden ist, legt das Landesamt für soziale Sicherheit von Amts wegen den Betrag der geschuldeten Beiträge fest, und zwar aufgrund sämtlicher bereits vorliegender Angaben oder nachdem es sämtliche dafür als nützlich erachteten Auskünfte beim Arbeitgeber [oder Kurator], der sie erteilen muss, eingeholt hat.

Der Betrag der so festgelegten Schuldforderung wird dem Arbeitgeber [oder dem Kurator] per Einschreibebrief notifiziert.

[Das Landesamt darf auch die erforderliche Erklärung von Amts wegen von den in Artikel 31 erwähnten Beamten auf Kosten des nachlässigen Arbeitgebers oder seines nachlässigen Bevollmächtigten [oder auf Kosten des nachlässigen Kurators] erstellen lassen.]

[Das Landesamt darf auch die Berichtigungen der unrichtigen oder unvollständigen Erklärungen von Amts wegen von den in Artikel 31 erwähnten Beamten oder den internen Diensten des Landesamtes auf Kosten des nachlässigen Arbeitgebers oder seines nachlässigen Bevollmächtigten [oder auf Kosten des nachlässigen Kurators] erstellen lassen.]

[Der König kann das Verfahren bestimmen, das das Landesamt einhalten muss, bevor die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehene Sanktion angewandt wird. Er bestimmt auch den Berechnungsmodus der in den vorangehenden Absätzen erwähnten Kosten.]

[Die Kosten für die Erstellung der Erklärung zu Lasten des Kurators bilden eine Masseschuld.]

[...]

*[Art. 22 Abs. 1 abgeändert durch Art. 70 und 90 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008); Abs. 2 abgeändert durch Art. 90 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008); Abs. 3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) und abgeändert durch Art. 90 Nr. 3 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008); Abs. 4 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) und abgeändert durch Art. 90 Nr. 4 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008); Abs. 5 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); Abs. 6 eingefügt durch Art. 90 Nr. 5 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008); Abs. 7 bis 9 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016) und aufgehoben durch Art. 24 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 9. März 2022)]*

[**Art. 22*bis*** - Wenn keine Angaben über die Entlohnungen bekannt sind, wird sich das vorerwähnte Landesamt auf die für jeden Industriezweig oder für jede Arbeitnehmerkategorie durch ein kollektives Arbeitsabkommen festgelegen Mindestlöhne stützen.]

[Wenn es unmöglich ist, den Betrag der vom Arbeitgeber geschuldeten Beiträge, sei es insgesamt oder einzeln pro Arbeitnehmer, festzulegen, wird dieser Betrag aufgrund sämtlicher Auskünfte, die von den Beamten und Bediensteten eingeholt werden, die mit der Überwachung der Ausführung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse beauftragt sind, vom Landesamt für soziale Sicherheit global festgelegt, selbst wenn die Identität oder die genaue Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer nicht bekannt ist.

Der Betrag der so festgelegten Schuldforderung wird dem Arbeitgeber per Einschreibebrief notifiziert.

Der König bestimmt den Verwendungszweck der global eingezogenen Summen.]

*[Art. 22bis eingefügt durch Art. 60 des G. vom 4. August 1978 (B.S. vom 17. August 1978); Abs. 2 bis 4 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 6. Juli 1989 (B.S. vom 8. Juli 1989)]*

[**Art. 22*ter*** - [In Ermangelung einer Eintragung in den in den Artikeln 160, 162, 163 und 165 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 erwähnten Dokumenten oder in Ermangelung einer Benutzung der in Artikel 164 desselben Gesetzes erwähnten Geräte wird für die Teilzeitarbeitnehmer außer bei Beweis des Gegenteils vorausgesetzt, dass sie ihre Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags als Vollzeitarbeitnehmer erbracht haben.

In Ermangelung einer in den Artikeln 157 bis 159 desselben Gesetzes erwähnten Bekanntmachung der Teilzeitarbeitsstundenpläne wird für die Teilzeitarbeitnehmer außer bei Beweis des Gegenteils vorausgesetzt, dass sie ihre Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags als Vollzeitarbeitnehmer erbracht haben.]]

*[Art. 22ter eingefügt durch Art. 181 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 30. Dezember 1989) und ersetzt durch Art. 79 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 6. April 2012)]*

[**Art. 22*quater*** - [Wenn ein Sozialkontrolleur, ein Sozialinspektor oder ein Gerichtspolizeioffizier] feststellt, dass ein Arbeitgeber es versäumt hat, die im Königlichen Erlass vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen erwähnte unmittelbare Beschäftigungsmeldung für einen bestimmten Arbeitnehmer zu machen, informiert er das Landesamt für soziale Sicherheit gemäß den vom Landesamt bestimmten Modalitäten darüber.

Daraufhin bestimmt das Landesamt für soziale Sicherheit von Amts wegen in Form einer Berichtigung den Betrag eines Solidaritätsbeitrags, der auf der Grundlage eines pauschalen Betrags berechnet wird, der dem Dreifachen der Basisbeiträge auf das durchschnittliche monatliche Mindesteinkommen entspricht, das in Artikel 3 Absatz 1 des kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 43 vom 2. Mai 1988 zur Abänderung und Koordinierung der kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 21 vom 15. Mai 1975 und Nr. 23 vom 25. Juli 1975 über die Gewährleistung eines durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens erwähnt ist.

Der so berechnete Betrag darf nicht unter 2.500 EUR liegen. Dieser Betrag ist an den Gesundheitsindex vom Monat September 2008 (111,15) gekoppelt.

In Abweichung von Absatz 2 muss der Arbeitgeber, der die materielle Unmöglichkeit, Vollzeitarbeitsleistungen zu erbringen, geltend macht, die Elemente vorbringen, um die vom Arbeitnehmer tatsächlich erbrachten Leistungen festzustellen. Der Betrag des Solidaritätsbeitrags wird dann verhältnismäßig verringert.

Der Betrag des Solidaritätsbeitrags wird um die Beiträge verringert, die für die tatsächlich gemeldeten Leistungen des betreffenden Arbeitnehmers geschuldet werden.

Dieser Betrag wird auf das Quartal angerechnet, im Laufe dessen die Leistungen des Arbeitnehmers festgestellt worden sind.

Der Betrag der so festgelegten Schuldforderung wird dem Arbeitgeber per Einschreibebrief notifiziert.]

*[Art. 22quater eingefügt durch Art. 71 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008); Abs. 1 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009)]*

**Art. 23** - § 1 - Der Arbeitnehmerbeitrag wird bei jeder Lohnauszahlung vom Arbeitgeber einbehalten.

Letzterer schuldet dem Landesamt für soziale Sicherheit diesen Beitrag zusammen mit seinem Beitrag.

§ 2 - Der Arbeitgeber muss dem besagten Landesamt diese Beiträge unter Vorbehalt dessen, was in § 3 vorgesehen ist, vierteljährlich innerhalb der vom König festgelegten Fristen übermitteln. [Der König kann den Arbeitgebern oder bestimmten Arbeitgeberkategorien die Verpflichtung auferlegen, einen Teil der geschuldeten Beiträge, in der von Ihm bestimmten Weise, als Vorschuss vor dem vierteljährlichen Fälligkeitstermin zu zahlen. Die Modalitäten für die Berechnung des Vorschusses können je nach Kategorie, der die Arbeitgeber angehören, oder je nach ihrer Tätigkeit verschieden sein.]

§ 3 - [Ein Anteil von [8,75 Prozent], der in dem in Artikel 17 § 2 Nr. 1 Buchstabe *f)* erwähnten Beitrag von [14,75 Prozent] enthalten ist, wird nur jährlich an dem vom König festgelegten Datum gezahlt.

Der König kann jedoch die vierteljährliche Zahlung der Gesamtheit oder eines Teils dieses Anteils vorschreiben:

*a)* für sämtliche Arbeitgeber nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates,

*b)* für bestimmte Unternehmenssektoren auf Vorschlag der betreffenden paritätischen Kommissionen.]

*[Art. 23 § 2 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 6. Juli 1989 (B.S. vom 8. Juli 1989); § 3 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 26. März 1970 (B.S. vom 28. März 1970); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 9. März 1977 (B.S. vom 31. März 1977)]*

**Art. 24** - Die von den Arbeitgebern im Hinblick auf die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Landesamt für soziale Sicherheit anzuwendende Zahlungsweise wird durch Königlichen Erlass festgelegt.

**Art. 25** - In Ermangelung einer Anrechnung, die vom Schuldner verschiedener Schulden zum Zeitpunkt der Zahlung schriftlich vorgenommen wird, wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Der Arbeitgeber darf auf keinen Fall seine Zahlung für eine bestimmte Regelung bestimmen.

**Art. 26** - Der Arbeitgeber darf den Betrag des Arbeitnehmerbeitrags, den er versäumt hätte rechtzeitig einzubehalten, vom Arbeitnehmer nicht zurückfordern.

Der Arbeitgeber muss den vom Arbeitnehmer infolge des Versäumnisses oder der Verspätung der Überweisung der Beiträge erlittenen Schaden entschädigen.

**Art. 27** - [§ 1 - Zugelassene Sozialsekretariate sind Erbringer von Sozialdienstleistungen, wie sie in Artikel 31*ter* § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnt sind, die aufgrund ihrer Zulassung Sozialbeiträge von ihren angeschlossenen Arbeitgebern zwecks Zahlung an die mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragen Einrichtungen einziehen.

§ 2 - Der König legt die Bedingungen fest, unter denen der für die Sozialen Angelegenheiten zuständige Minister Sozialsekretariate von Arbeitgebern zulassen kann, damit sie in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte ihrer Angeschlossenen die durch vorliegendes Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen. Er bestimmt ihre Rechte und Pflichten.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Arbeitgeberkategorien, die Er bestimmt, eine finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Mitgliedschaft in einem zugelassenen Sozialsekretariat gewähren, deren Höhe, Gewährungsbedingungen und -modalitäten Er bestimmt.

Die Betriebsrevisoren der Sozialsekretariate erstatten dem für die Sozialen Angelegenheiten zuständigen Minister und dem Landesamt für soziale Sicherheit binnen sechzig Tagen nach der satzungsgemäßen Billigung des Jahresberichts schriftlich Bericht über die Erfüllung ihres Auftrags, insbesondere in Bezug auf den vom König bestimmten Kontenplan.

Die Benutzung der Bezeichnung "Sozialsekretariat" ist ausschließlich den Bevollmächtigten vorbehalten, die gemäß den vom König festgelegten Bestimmungen als Sozialsekretariat zugelassen sind.

Die Zulassung verleiht dem Sozialsekretariat das ausschließliche Recht, die von den angeschlossenen Arbeitgebern geschuldeten Beiträge einzuziehen, und zwar ausschließlich auf bargeldlose Weise, und sie an das Landesamt für soziale Sicherheit zu zahlen.

In Ermangelung dieser spezifischen Zulassung ist es einem wie in Artikel 31*ter* § 2 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnten Erbringer von Sozialdienstleistungen verboten, die Einziehung von Beiträgen vorzunehmen.

§ 3 - Die Zulassung als Sozialsekretariat kann von dem für die Sozialen Angelegenheiten zuständigen Minister entzogen werden aufgrund [eines Berichts] der Inspektion des Landesamtes für soziale Sicherheit und nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des vorerwähnten Landesamtes, das die Verantwortlichen des Sozialsekretariats anhört. Letztere können ihre Mittel auch schriftlich geltend machen.

Die Entscheidung zum Entzug kann sich unter anderem auf nachfolgende Elemente stützen:

1. die Tatsache, dass das Sozialsekretariat wissentlich gegen die sozialen Rechtsvorschriften verstößt oder hilft, gegen sie zu verstoßen,

2. die Feststellung, dass die Anzahl der angeschlossenen Arbeitgeber oder der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer während eines ununterbrochenen Zeitraums von vier Quartalen kleiner ist als die vom König in den Zulassungsbedingungen festgelegte Mindestanzahl,

3. einen offensichtlichen und andauernden Mangel an Qualität, der aus den Ergebnissen des in Artikel 27*bis* erwähnten Qualitätsbarometers hervorgeht.

Der Bericht der in Absatz 1 erwähnten [Inspektion] umfasst unter anderem eine mit Gründen versehene Stellungnahme [des erwähnten Dienstes] in Bezug auf den Entzug der Zulassung.]

[...]

*[Art. 27 ersetzt durch Art. 51 des G. vom 30. Dezember 2009 (B.S. vom 31. Dezember 2009); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 30. September 2017 (B.S. vom 16. Oktober 2017, Err. vom 19. Oktober 2017); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 14 Nr. 2 und 3 des G. vom 30. September 2017 (B.S. vom 16. Oktober 2017, Err. vom 19. Oktober 2017); § 3 Abs. 4 und 5 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016) und aufgehoben durch Art. 25 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 9. März 2022)]*

[**Art. 27*bis*** - Der König kann auf Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des vorerwähnten Landesamtes durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ein Qualitätsbarometer für die zugelassenen Sozialsekretariate erstellen. Dieses Barometer ermöglicht es, die Qualität der Datenverarbeitung und des Datenaustausches mit den Einrichtungen für soziale Sicherheit zu verbessern, die für eine gute Verwaltung der sozialen Sicherheit notwendig sind, und muss den zugelassen Sozialsekretariaten ermöglichen, ihre eigenen Leistungen in den verschiedenen Bereichen, die Gegenstand der Teilkontrollen des Qualitätsbarometers sind, auf eine objektive Weise zu bewerten und sie falls nötig zu verbessern.

Zwecks Veranschaulichung der korrekten Arbeitsweise der zugelassenen Sozialsekretariate umfasst das Barometer folgende Arten von Teilkontrollen:

- stille Kontrollen,

- technische Kontrollen,

- finanzielle Kontrollen,

- Systemkontrollen der dringlichen Unregelmäßigkeiten in den DmfA,

- Systemkontrollen der nicht dringlichen Unregelmäßigkeiten in den DmfA,

- Kreuzkontrollen.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den konkreten Inhalt der Teilkontrollen bestimmen. Die technische Durchführung der Kontrollen wird von den für die Einziehung der Beiträge zuständigen Einrichtungen definiert.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ein Verfahren, gemäß dem die Ergebnisse dem Sozialsekretariat und dem Geschäftsführenden Ausschuss des vorerwähnten Landesamtes mitgeteilt werden, und bestimmt die Folgemaßnahmen.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Barometer auch ganz oder teilweise auf die wie in Artikel 31*ter* § 2 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnten Erbringer von Sozialdienstleistungen anwenden, mit Ausnahme der Teilkontrolle "finanzielle Kontrollen".]

*[Art. 27bis eingefügt durch Art. 52 des G. vom 30. Dezember 2009 (B.S. vom 31. Dezember 2009)]*

*Abschnitt 2* - Zivilrechtliche Sanktionen

**Art. 28** - [§ 1 - Der Arbeitgeber, der die Beiträge nicht innerhalb der vom König festgelegten Fristen zahlt, schuldet der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen einen Beitragszuschlag und [einen Verzugszins von 7 Prozent, deren Anwendungsbedingungen durch Königlichen Erlass festgelegt werden].

Der Beitragszuschlag darf jedoch nicht mehr als 10 Prozent der geschuldeten Beiträge betragen […].

§ 2 - Der Arbeitgeber, der die Beitragsvorschüsse nicht innerhalb der vom König festgelegten Fristen zahlt, schuldet der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Pauschalentschädigung, deren Höhe und Anwendungsbedingungen durch Königlichen Erlass festgelegt werden.

§ 3 - Der König bestimmt ebenfalls die Bedingungen, unter denen die Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen dem Arbeitgeber die Befreiung von oder die Ermäßigung der Pauschalentschädigung, des Beitragszuschlags und der Verzugszinsen gewähren darf, sofern der Arbeitgeber sich nicht in einer der in Artikel 38 § 3*octies* Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1981 beschriebenen Situationen befindet.]

[Beschwerde gegen diesen Beschluss der Einrichtung zur Einziehung von Sozial­versicherungsbeiträgen in Sachen Befreiung oder Ermäßigung muss zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.]

*[Art. 28 ersetzt durch Art. 81 des G. vom 27. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 43 Nr. 1 des G. vom 8. Juni 2008 (I) (B.S. vom 16. Juni 2008); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 43 Nr. 2 des G. vom 8. Juni 2008 (I) (B.S. vom 16. Juni 2008); § 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015)]*

**Art. 29** - [Der Arbeitgeber [oder der Kurator], der die in Artikel 21 erwähnte Erklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen übermittelt oder der eine unvollständige oder unrichtige Erklärung übermittelt, schuldet der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Entschädigung, deren Höhe und Anwendungsbedingungen durch Königlichen Erlass festgelegt werden.

Der König bestimmt ebenfalls die Bedingungen, unter denen die Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen dem Arbeitgeber [oder dem Kurator] die Befreiung von oder die Ermäßigung der in Absatz 1 erwähnten Pauschalentschädigung gewähren kann, sofern der Arbeitgeber [oder der Kurator] sich nicht in einer der in Artikel 38 § 3*octies* Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1981 beschriebenen Situationen befindet.]

[Beschwerde gegen diesen Beschluss der Einrichtung zur Einziehung von Sozial­versicherungsbeiträgen in Sachen Befreiung oder Ermäßigung muss zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.]

*[Art. 29 ersetzt durch Art. 82 des G. vom 27. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2005); Abs. 1 abgeändert durch Art. 93 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008); Abs. 2 abgeändert durch Art. 93 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008); Abs. 3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015)]*

[**Art. 29*bis*** - [...]]

*[Art. 29bis eingefügt durch Art. 65 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999) und aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015)]*

**Art. 30** - [Unbeschadet der in Artikel 28 § 1*bis* vorgesehenen Pauschalentschädigung, der [in Artikel 29] vorgesehenen Pauschalentschädigung und der in Artikel 28 § 1 Absatz 1 vorgesehenen Beitragszuschläge und Verzugszinsen, schulden die Bevollmächtigten der Arbeitgeber, die die aufgrund ihres Auftrags auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen, oder die die Bestimmungen der zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse nicht einhalten, dem Landesamt für soziale Sicherheit eine Pauschalentschädigung, deren Höhe und Anwendungsbedingungen durch Königlichen Erlass festgelegt werden.]

[Der König bestimmt auch die Bedingungen, unter denen das Landesamt für soziale Sicherheit dem Bevollmächtigten des Arbeitgebers die Befreiung von oder die Ermäßigung der in Absatz 1 erwähnten Pauschalentschädigung gewähren kann.]

[Beschwerde gegen diesen Beschluss des Landesamtes für soziale Sicherheit in Sachen Befreiung oder Ermäßigung muss zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.]

*[Art. 30 ersetzt durch Art. 66 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999); Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); Abs. 2 eingefügt durch Art. 243 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); Abs. 3 eingefügt durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015)]*

[*Abschnitt 2bis* - Zahlung durch einen gesamtschuldnerisch Haftenden

*[Abschnitt 2bis mit Art. 30bis eingefügt durch Art. 61 des G. vom 4. August 1978 (B.S. vom 17. August 1978)]*

**Art. 30*bis*** - [§ 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter:

1. [Arbeiten:

*a)* in Artikel 20 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer [erwähnte Tätigkeiten sowie die Lieferung von Frischbeton wie erwähnt in Artikel 1 Buchstabe *a)* Absatz 4 achtundzwanzigster Bindestrich des Königlichen Erlasses vom 4. März 1975 zur Einrichtung und Festlegung der Bezeichnung und Zuständigkeit der Paritätischen Kommission für das Bauwesen und zur Festlegung der Mitgliederzahl, mit Ausnahme folgender Tätigkeiten:

1. Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten,

2. Anbau von Reis,

3. Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen,

4. Anbau von Zuckerrohr,

5. Anbau von Tabak,

6. Anbau von Faserpflanzen,

7. Anbau von Blumen,

8. Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen,

9. Anbau von Wein- und Tafeltrauben,

10. Anbau von tropischen und subtropischen Früchten,

11. Anbau von Zitrusfrüchten,

12. Anbau von Kern- und Steinobst,

13. Anbau von sonstigem Obst und Nüssen,

14. Anbau von ölhaltigen Früchten,

15. Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken,

16. Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke,

17. Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen,

18. Baumschulen mit Ausnahme von Forstbaumschulen,

19. sonstige Pflanzenvermehrung,

20. Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau,

21. Vorbereitung von Feldern,

22. Anlage von Kulturen,

23. Besprühen von Kulturen, auch aus der Luft,

24. Beschneiden von Obstbäumen und Reben,

25. Umpflanzen von Reis und Vereinzeln von Rüben,

26. Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten mit Bedienungspersonal,

27. Schädlingsbekämpfung (einschließlich Kaninchenbekämpfung) in der Landwirtschaft,

28. Betrieb von landwirtschaftlichen Bewässerungsanlagen,

29. Forstwirtschaft und sonstige forstwirtschaftliche Tätigkeiten,

30. Holzeinschlag,

31. Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz),

32. Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag,

33. Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen,]

*b)* außerdem, für die Anwendung der Paragraphen 7 bis 9, andere Arbeiten, die Gegenstand einer vorhergehenden Meldung im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit sein müssen,]

2. Auftraggebern: diejenigen, die den Auftrag erteilen, zu einem Preis Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen,

3. Unternehmern:

- diejenigen, die sich verpflichten, zu einem Preis für einen Auftraggeber Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen,

- Subunternehmer im Verhältnis zu nach ihnen folgenden Subunternehmern,

4. Subunternehmern: diejenigen, die sich verpflichten, entweder unmittelbar oder mittelbar in gleich welchem Stadium zu einem Preis die einem Unternehmer aufgetragene Arbeit oder einen Teil dieser Arbeit auszuführen oder ausführen zu lassen oder Arbeitnehmer zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen,

5. […].

§ 2 - […]

§ 3 - Ein Auftraggeber, der für die in § 1 erwähnten Arbeiten auf einen Unternehmer zurückgreift, der bei Vertragsabschluss Sozialschulden hat, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialschulden seines Vertragspartners.

Ein Unternehmer, der für die in § 1 erwähnten Arbeiten auf einen Subunternehmer zurückgreift, der bei Vertragsabschluss Sozialschulden hat, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialschulden seines Vertragspartners.

Die Artikel 1200 bis 1216 des Zivilgesetzbuches sind auf die in den vorangehenden Absätzen erwähnte gesamtschuldnerische Haftung anwendbar.

Die gesamtschuldnerische Haftung ist auf den Gesamtpreis ohne Mehrwertsteuer der Arbeiten, die dem Unternehmer oder Subunternehmer aufgetragen wurden, begrenzt.

Der Unternehmer [oder Auftraggeber] ohne Personal, dessen gesamtschuldnerische Haftung in Anwendung der Paragraphen 3 und 4 anwendbar ist, wird einem Schuldner-Arbeitgeber gleichgestellt und als solcher in der in § 4 Absatz 6 erwähnten für die Öffentlichkeit zugänglichen Datenbank angegeben, wenn er binnen dreißig Tagen nach Versendung einer Inverzugsetzung per Einschreiben die eingeforderten Summen nicht zahlt.

Der Unternehmer [oder Auftraggeber], der beim Landesamt für soziale Sicherheit als Arbeitgeber ohne eigene Sozialschulden identifiziert ist und dessen gesamtschuldnerische Haftung in Anwendung der Paragraphen 3 und 4 anwendbar ist, wird als Schuldner in der in § 4 Absatz 6 erwähnten für die Öffentlichkeit zugänglichen Datenbank angegeben, wenn er binnen dreißig Tagen nach Versendung einer Inverzugsetzung per Einschreiben die eingeforderten Summen nicht zahlt.

Unter eigenen Sozialschulden versteht man [die Summen], die ein Arbeitgeber dem Landesamt für soziale Sicherheit [oder einem Fonds für Existenzsicherheit im Sinne des Gesetzes vom 7. Januar 1958 über die Fonds für Existenzsicherheit] in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber schulden könnte. [Als Schuldner beim Landesamt für soziale Sicherheit gelten Arbeitgeber, die dem Landesamt für soziale Sicherheit nicht alle erforderlichen Erklärungen bis zu denjenigen über das vorletzte abgelaufene Quartal einschließlich haben zukommen lassen. Als Schuldner bei einem Fonds für Existenzsicherheit gelten Arbeitgeber, für die dem Fonds für Existenzsicherheit nicht alle Daten über die Bruttoentlohnung der Arbeitnehmer bis zum vorletzten abgelaufenen Quartal einschließlich zur Verfügung stehen.] Der König erstellt deren Liste. [Er kann einen Betrag für Beiträge, Zuschläge, Pauschalentschädigungen, Verzugs­zinsen oder Gerichtskosten bestimmen, unter dem der Arbeitgeber nicht als Schuldner gilt. Zudem verdeutlicht Er, welche Daten dem Landesamt für soziale Sicherheit und/oder dem Fonds für Existenzsicherheit vorliegen müssen, um die Existenz der betreffenden Schuld zu beurteilen.]

Als Sozialschulden gelten auch die Summen, die im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung in den in den Absätzen 5 und 6 erwähnten Situationen eingefordert werden.

[…]

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnte gesamtschuldnerische Haftung gilt auch für Sozialschulden von Gesellschaftern einer Gelegenheitsgesellschaft, einer stillen Gesellschaft oder einer Gesellschaft des allgemeinen Rechts, die als Unternehmer oder Subunternehmer auftritt.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnte gesamtschuldnerische Haftung ist auch auf Sozialschulden des Unternehmers oder Subunternehmers anwendbar, die im Laufe der Vertragserfüllung entstehen.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnte gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers oder Unternehmers ist auf 65 Prozent begrenzt, wenn die [in Artikel 54 § 4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen] erwähnte gesamtschuldnerische Haftung zu Lasten desselben Auftraggebers oder Unternehmers angewandt worden ist.

[§ 3/1 - Für die Anwendung von § 3 Absatz 7 gelten Arbeitgeber nicht als Schuldner beim Landesamt für soziale Sicherheit, wenn:

- sie dem vorerwähnten Landesamt alle erforderlichen Erklärungen bis zu denjenigen über das vorletzte abgelaufene Quartal einschließlich haben zukommen lassen,

- sie nicht mehr als 2.500,00 EUR an Beiträgen, Zuschlägen, Pauschalentschädigungen, Verzugszinsen oder Gerichtskosten schulden,

- sie in Abweichung vom vorhergehenden Gedankenstrich, für Arbeitgeber, die der Paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehen, die in Artikel 34*bis* des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten Vorschüsse gezahlt haben.

Für die Anwendung derselben Bestimmung gelten Arbeitgeber nicht als Schuldner bei einem Fonds für Existenzsicherheit, wenn:

- sie der paritätischen Kommission für das Bauwesen (PK 124) unterstehen,

- für diese Arbeitgeber alle Daten über die Bruttoentlohnung der Arbeitnehmer bis zum vorletzten abgelaufenen Quartal einschließlich dem Arbeitgeberdienst für die Organisation und Kontrolle der Existenzsicherheitsregelungen (ADOK) zur Verfügung stehen, entweder weil diese Daten über die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit zur Verfügung stehen, nachdem sie vom Arbeitgeber über seine multifunktionale Erklärung dem LASS übermittelt und von diesem validiert worden sind, oder weil der Arbeitgeber, der der multifunktionalen Erklärung nicht unterliegt, dem ADOK die erforderlichen Erklärungen übermittelt hat,

- sie nicht mehr als 70,00 EUR an fälligen Beiträgen im Rahmen der Regelung der Treue- und Schlechtwettermarken schulden.]

[[§ 3/2] - Wenn Summen, die in Anwendung der in § 3 Absatz 1 und 2 erwähnten gesamtschuldnerischen Haftung bei einem Subunternehmer eingefordert werden, nicht oder nicht ganz gezahlt worden sind, haften [der Auftraggeber,] der in § 7 Absatz 1 erwähnte Unternehmer und alle beteiligten Subunternehmer gesamtschuldnerisch für diese Zahlung.

Die gesamtschuldnerische Haftung wird zuerst zu Lasten des Unternehmers angewandt, der auf den Subunternehmer zurückgegriffen hat, der die bei ihm in Anwendung von § 3 Absatz 1 und 2 eingeforderten Summen nicht oder nicht ganz gezahlt hat.

Danach wird sie nacheinander zu Lasten der in einem früheren Stadium beteiligten Unternehmer [und zuletzt zu Lasten des Auftraggebers] angewandt, wenn der im vorangehenden Absatz erwähnte Unternehmer es versäumt hat, die bei ihm eingeforderten Summen binnen dreißig Tagen [nach Versendung einer Inverzugsetzung per Einschreiben] zu zahlen.]

§ 4 - Ein Auftraggeber, der einem Unternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, den Preis der in § 1 erwähnten Arbeiten ganz oder teilweise zahlt, ist verpflichtet, bei der Zahlung 35 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags ohne Mehrwertsteuer einzubehalten und gemäß den vom König bestimmten Modalitäten an das vorerwähnte Landesamt zu zahlen.

Ein Unternehmer, der einem Subunternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, den Preis der in § 1 erwähnten Arbeiten ganz oder teilweise zahlt, ist verpflichtet, bei der Zahlung 35 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags ohne Mehrwertsteuer einzubehalten und gemäß den vom König bestimmten Modalitäten an das vorerwähnte Landesamt zu zahlen.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen und Zahlungen werden gegebenenfalls auf den Betrag der Schulden des Unternehmers oder Subunternehmers zum Zahlungszeitpunkt begrenzt.

Wurden die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen und Zahlungen bei jeder Zahlung des ganzen oder eines Teils des Preises der Arbeiten an einen Unternehmer oder Subunternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, korrekt durchgeführt, wird die in § 3 erwähnte gesamtschuldnerische Haftung nicht angewandt.

Wurden die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen und Zahlungen nicht bei jeder Zahlung des ganzen oder eines Teils des Preises der Arbeiten an einen Unternehmer oder Subunternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, korrekt durchgeführt, werden bei der Anwendung der in § 3 erwähnten gesamtschuldnerischen Haftung die eventuell gezahlten Beträge von dem Betrag abgezogen, für den der Auftraggeber oder Unternehmer haftbar gemacht wird.

Stellt ein Auftraggeber oder Unternehmer anhand der für die Öffentlichkeit zugänglichen Datenbank, die vom Landesamt für soziale Sicherheit geschaffen worden ist und Beweiskraft für die Anwendung von § 3 und § 4 hat, fest, dass er verpflichtet ist, Einbehaltungen auf die von seinem Vertragspartner vorgelegten Rechnungen durchzuführen, und dass der Betrag der ihm vorgelegten Rechnung mindestens 7.143,00 EUR beträgt, fordert er seinen Vertragspartner auf, ihm eine Bescheinigung über die Höhe der von Letzterem geschuldeten Beiträge, Beitragszuschläge, zivilrechtlichen Sanktionen, Verzugszinsen und Gerichtskosten zu übermitteln. In dieser Bescheinigung wird die am Tag ihrer Erstellung bestehende Schuld berücksichtigt. Der König bestimmt die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung. Bestätigt der Vertragspartner, dass die Schulden über den durchzuführenden Einbehaltungen liegen, oder übermittelt er die diesbezügliche Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats ab ihrer Anforderung, behält der Auftraggeber oder Unternehmer 35 Prozent des Betrags der Rechnung ein und zahlt sie an das vorerwähnte Landesamt.

Der König kann den im vorangehenden Absatz erwähnten Betrag von 7.143 EUR anpassen.

Wenn der Unternehmer ein nicht in Belgien ansässiger Arbeitgeber ist, der keine Sozialschulden in Belgien hat und dessen Arbeitnehmer alle im Besitz einer gültigen Abordnungsbescheinigung sind, sind die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen nicht auf die ihm geschuldete Zahlung anwendbar.

Der König bestimmt den Inhalt und die Bedingungen und Modalitäten für die Mitteilung der Auskünfte, die die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen dem vorerwähnten Landesamt erteilen müssen.

Der König bestimmt die Modalitäten, gemäß denen das vorerwähnte Landesamt die in Anwendung der Absätze 1 und 2 gezahlten Beträge verteilt, damit dem Landesamt oder einem Fonds für Existenzsicherheit im Sinne des Gesetzes vom 7. Januar 1958 über die Fonds für Existenzsicherheit die Beiträge, die Beitragszuschläge, die zivilrechtlichen Sanktionen, die Verzugszinsen und die Gerichtskosten, die in gleich welchem Stadium vom Vertragspartner geschuldet werden, gezahlt werden.

Der König bestimmt die Frist, innerhalb derer dieser Betrag angerechnet werden kann, und die Modalitäten für die Rückzahlung oder die Zweckbestimmung des eventuellen Restbetrags.

Der König bestimmt die Frist, innerhalb derer der Vertragspartner den gezahlten Betrag zurückfordert, sofern die Zahlungen den Betrag der Schulden übersteigen.

§ 5 - [Der Auftraggeber, der die in § 4 Absatz 1 erwähnte Zahlung nicht getätigt hat, schuldet] dem vorerwähnten Landesamt zusätzlich zu dem zu zahlenden Betrag einen Zuschlag, der dem zu zahlenden Betrag entspricht.

[Der Unternehmer, der die in § 4 Absatz 2 erwähnte Zahlung nicht getätigt hat, schuldet] dem vorerwähnten Landesamt zusätzlich zu dem zu zahlenden Betrag einen Zuschlag, der dem zu zahlenden Betrag entspricht.

[Der in Absatz 1 erwähnte Auftraggeber oder der in Absatz 2 erwähnte Unternehmer kann seine Verteidigungsmittel binnen dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses einreichen.]

[Das Landesamt für soziale Sicherheit kann Aktenlage eine Ermäßigung von bis zu zwanzig Prozent des ursprünglichen Betrags des Zuschlags gewähren.

Das Landesamt für soziale Sicherheit kann eine vollständige Befreiung vom Zuschlag gewähren, wenn höhere Gewalt vorliegt oder wenn der Auftraggeber und der Unternehmer oder der Unternehmer und der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Anwendung des Zuschlags keine Sozialschulden haben.

Beschwerde gegen den Beschluss des Landesamtes für soziale Sicherheit muss zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.]

§ 6 - Gesellschafter einer Gelegenheitsgesellschaft, einer stillen Gesellschaft oder einer Gesellschaft des allgemeinen Rechts haften untereinander gesamtschuldnerisch für die Zahlung von Summen, die von der Gelegenheitsgesellschaft, der stillen Gesellschaft oder der Gesellschaft des allgemeinen Rechts in Ausführung des vorliegenden Artikels geschuldet werden.

§ 7 - Der Unternehmer, auf den der Auftraggeber zurückgegriffen hat, muss, bevor er die Arbeiten beginnt, dem vorerwähnten Landesamt gemäß den vom König festzulegenden Modalitäten sämtliche richtigen Informationen übermitteln, die notwendig sind, um die Art und den Umfang der Arbeiten zu beurteilen und den Auftraggeber und gegebenenfalls die Subunternehmer in gleich welchem Stadium zu identifizieren. Wenn im Laufe der Durchführung der Arbeiten andere Subunternehmer beteiligt sind, muss dieser Unternehmer das vorerwähnte Landesamt vorab davon benachrichtigen.

Zu diesem Zweck muss jeder Subunternehmer, der wiederum auf einen anderen Subunternehmer zurückgreift, den Unternehmer vorab davon schriftlich benachrichtigen und ihm die wie vom König bestimmten richtigen Informationen erteilen, die notwendig sind, um das vorerwähnte Landesamt zu informieren.

[Der Unternehmer informiert das vorerwähnte Landesamt über Beginn- und Enddatum der Arbeiten. Der König bestimmt, was unter Beginn- und Enddatum der Arbeiten zu verstehen ist.]

Auch wenn auf die dem vorerwähnten Landesamt gemeldete Beteiligung eines Subunternehmers verzichtet wird, teilt der Unternehmer dies dem vorerwähnten Landesamt […] mit.

[Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen werden dem Unternehmer folgende Personen gleichgestellt:

*a)* jeder Unternehmer, der sein eigener Auftraggeber ist, das heißt, der in § 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* erwähnte Arbeiten für eigene Rechnung selbst durchführt oder durchführen lässt, um dann dieses unbewegliche Gut ganz oder teilweise zu veräußern,

*b)* jeder Unternehmer, der in § 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* erwähnte Arbeiten für eigene Rechnung durchführt,

*c)* für die in § 1 Nr. 1 Buchstabe *b)* erwähnten Arbeiten, die Person, die eine vorhergehende Meldung im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer aufgrund des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 vornehmen muss.]

Das vorerwähnte Landesamt stellt eine elektronische Kopie der erhaltenen Meldungen zur Verfügung des zuständigen Dienstes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen.

Diese Meldungen werden den in [Artikel 16 Nr. 1 des Sozialstrafgesetzbuches] erwähnten Inspektionsdiensten, die es beantragen, zur Verfügung gestellt.

§ 8 - Der Unternehmer oder der ihm Gleichgestellte, der die Verpflichtungen von § 7 Absatz 1 nicht einhält, schuldet dem vorerwähnten Landesamt eine Summe, die 5 Prozent des Gesamtbetrags ohne Mehrwertsteuer der Arbeiten entspricht, die dem Landesamt nicht gemeldet worden sind. Die beim Unternehmer eingeforderte Summe wird um den Betrag verringert, der vom Subunternehmer in Anwendung der Bestimmung des nachfolgenden Absatzes tatsächlich an das Landesamt gezahlt worden ist.

Der Subunternehmer, der die Bestimmungen von § 7 Absatz 2 nicht einhält, schuldet dem Landesamt eine Summe, die 5 Prozent des Gesamtbetrags ohne Mehrwertsteuer der Arbeiten entspricht, die er seinem oder seinen Subunternehmern aufgetragen hat.

[…]

§ 9 - [Der König kann die Anwendung der Paragraphen 7 und 8 auf die Arbeiten beschränken, deren Gesamtbetrag höher als ein von Ihm festzulegender Betrag ist und für die nicht auf einen Subunternehmer zurückgegriffen worden ist.

Ebenso kann der König die Anwendung der Paragraphen 7 und 8 auf die Arbeiten beschränken, deren Gesamtbetrag höher als ein von Ihm festzulegender Betrag ist und für die auf einen einzigen Subunternehmer zurückgegriffen worden ist.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Beschränkungen gelten nicht für die in § 1 Nr. 1 Buchstabe *b)* erwähnten Arbeiten, die Gegenstand einer vorhergehenden Meldung im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer aufgrund des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 sein müssen.

Der König kann bestimmen, unter welchen Bedingungen die aufgrund von § 8 geschuldete Summe Gegenstand einer Ermäßigung oder Befreiung sein kann. [Beschwerde gegen den Beschluss in Sachen Ermäßigung oder Befreiung muss zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.]]

§ 10 - Vorliegender Artikel ist auf den Auftraggeber, der eine natürliche Person ist und in § 1 erwähnte Arbeiten zu vollkommen privaten Zwecken ausführen lässt, nicht anwendbar.

§ 11 - Vorliegender Artikel bleibt anwendbar im Falle von Konkurs oder jeder anderen Gläubigerkonkurrenz und bei Abtretung, Drittpfändung, Verpfändung, Hingabe an Zahlungs statt oder bei der in Artikel 1798 des Zivilgesetzbuches erwähnten Direktklage […].]

*[Art. 30bis ersetzt durch Art. 55 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 8. Mai 2007); § 1 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 8. Dezember 2013 (B.S. vom 20. Dezember 2013); § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 17. Januar 2019); § 1 einziger Absatz Nr. 5 aufgehoben durch Art. 19 Buchstabe b) des G. vom 7. November 2011 (B.S. vom 10. November 2011); § 2 aufgehoben durch Art. 19 Buchstabe c) des G. vom 7. November 2011 (B.S. vom 10. November 2011); § 3 Abs. 5 abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 10. August 2015 (B.S. vom 18. August 2015); § 3 Abs. 6 abgeändert durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 10. August 2015 (B.S. vom 18. August 2015); § 3 Abs. 7 abgeändert durch Art. 7 Nr. 2 bis 4 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015) und Art. 45 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 17. Januar 2019); § 3 früherer Absatz 9 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 1. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); § 3 Abs. 11 abgeändert durch Art. 125 des G. vom 13. April 2019 (B.S. vom 30. April 2019); § 3/1 eingefügt durch Art. 45 Nr. 3 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 17. Januar 2019); früherer Paragraph 3/1 eingefügt durch Art. 61 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 6. April 2012) und umnummeriert zu § 3/2 durch Art. 45 Nr. 3 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 17. Januar 2019); § 3/2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 18 Nr. 3 des G. vom 10. August 2015 (B.S. vom 18. August 2015); § 3/2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012) und Art. 18 Nr. 4 des G. vom 10. August 2015 (B.S. vom 18. August 2015); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 Nr. 5 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 7 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 5 Abs. 3 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 9. März 2022); § 5 Abs. 4 bis 6 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 9. März 2022); § 7 Abs. 3 ersetzt durch Art. 67 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009); § 7 Abs. 4 abgeändert durch Art. 67 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009); § 7 Abs. 5 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 8. Dezember 2013 (B.S. vom 20. Dezember 2013); § 7 Abs. 7 abgeändert durch Art. 51 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010); § 8 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 67 Nr. 3 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009); § 9 ersetzt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 8. Dezember 2013 (B.S. vom 20. Dezember 2013); § 9 Abs. 4 ergänzt durch Art. 7 Nr. 10 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 11 abgeändert durch Art. 92 des G. vom 14. April 2011 (B.S. vom 6. Mai 2011) und Art. 47 des G. vom 27. Mai 2013 (B.S. vom 22. Juli 2013)]*

[**Art. 30*ter* -** [§ 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter:

1. Tätigkeiten: die nach einstimmiger Stellungnahme der zuständigen paritätischen Kommissionen oder Unterkommissionen vom König bestimmten Arbeiten oder Dienste. Diese Stellungnahme kann jedoch vom Nationalen Arbeitsrat abgegeben werden, wenn die Tätigkeiten in die Zuständigkeit mehrerer paritätischer Kommissionen fallen. In Ermangelung einer zuständigen oder arbeitenden paritätischen Kommission oder Unterkommission wird diese Stellungnahme vom Nationalen Arbeitsrat abgegeben. Das konsultierte Organ teilt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, nachdem es vom zuständigen Minister darum ersucht wurde, mit. In Ermangelung einer einstimmigen Stellungnahme bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Arbeiten oder Dienste,

2. Auftraggebern: diejenigen, die den Auftrag erteilen, zu einem Preis Tätigkeiten auszuführen oder ausführen zu lassen. [Der König kann Unternehmer nach einstimmiger Stellungnahme der zuständigen paritätischen Kommissionen oder Unterkommissionen Auftraggebern gleichstellen. In diesem Fall übernimmt der betreffende Unternehmer alle im vorliegendem Artikel erwähnten Rechte und Pflichten des Auftraggebers,]

3. Unternehmern:

- diejenigen, die sich verpflichten, zu einem Preis für einen Auftraggeber Tätigkeiten auszuführen oder ausführen zu lassen,

- Subunternehmer im Verhältnis zu nach ihnen folgenden Subunternehmern,

[- dem Auftraggeber gleichgestellte Unternehmer, wenn der König von der Befugnis Gebrauch gemacht hat, die ihm in Nr. 2 erteilt wird,]

4. Subunternehmern: diejenigen, die sich verpflichten, entweder unmittelbar oder mittelbar in gleich welchem Stadium zu einem Preis die einem Unternehmer aufgetragene Tätigkeit oder einen Teil dieser Tätigkeit auszuführen oder ausführen zu lassen oder Arbeitnehmer zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen.

§ 2 - Ein Auftraggeber, der für die in § 1 Nr. 1 erwähnten Tätigkeiten auf einen Unternehmer zurückgreift, der bei Vertragsabschluss Sozialschulden hat, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialschulden seines Vertragspartners.

Ein Unternehmer, der für die in § 1 Nr. 1 erwähnten Tätigkeiten auf einen Subunternehmer zurückgreift, der bei Vertragsabschluss Sozialschulden hat, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialschulden seines Vertragspartners.

Die Artikel 1200 bis 1216 des Zivilgesetzbuches sind auf die in den vorangehenden Absätzen erwähnte gesamtschuldnerische Haftung anwendbar.

Die gesamtschuldnerische Haftung ist auf den Gesamtpreis ohne Mehrwertsteuer der Tätigkeiten, die dem Unternehmer oder Subunternehmer aufgetragen wurden, begrenzt.

Der Unternehmer ohne Personal, dessen gesamtschuldnerische Haftung in Anwendung der Paragraphen 2 und 3 anwendbar ist, wird einem Schuldner-Arbeitgeber gleichgestellt und als solcher in den in Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Datenbanken angegeben, wenn er binnen dreißig Tagen nach Versendung einer Inverzugsetzung per Einschreiben die eingeforderten Summen nicht zahlt.

Der Unternehmer, der beim Landesamt für soziale Sicherheit als Arbeitgeber ohne eigene Sozialschulden identifiziert ist und dessen gesamtschuldnerische Haftung in Anwendung der Paragraphen 2 und 3 anwendbar ist, wird als Schuldner in den in Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Datenbanken angegeben, wenn er binnen dreißig Tagen nach Versendung einer Inverzugsetzung per Einschreiben die eingeforderten Summen nicht zahlt.

Unter eigenen Sozialschulden versteht man [die Summen], die ein Arbeitgeber dem Landesamt für soziale Sicherheit oder einem Fonds für Existenzsicherheit im Sinne des Gesetzes vom 7. Januar 1958 über die Fonds für Existenzsicherheit in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber schulden könnte. [Als Schuldner beim Landesamt für soziale Sicherheit gelten Arbeitgeber, die dem Landesamt für soziale Sicherheit nicht alle erforderlichen Erklärungen bis zu denjenigen über das vorletzte abgelaufene Quartal einschließlich haben zukommen lassen. Als Schuldner bei einem Fonds für Existenzsicherheit gelten Arbeitgeber, für die dem Fonds für Existenzsicherheit nicht alle Daten über die Bruttoentlohnung der Arbeitnehmer bis zum vorletzten abgelaufenen Quartal einschließlich zur Verfügung stehen.] Der König erstellt deren Liste. [Er kann einen Betrag für Beiträge, Zuschläge, Pauschalentschädigungen, Verzugs­zinsen oder Gerichtskosten bestimmen, unter dem der Arbeitgeber nicht als Schuldner gilt. Zudem verdeutlicht Er, welche Daten dem Landesamt für soziale Sicherheit und/oder dem Fonds für Existenzsicherheit vorliegen müssen, um die Existenz der betreffenden Schuld zu beurteilen.]

Als Sozialschulden gelten auch die Summen, die im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung in den in den Absätzen 5 und 6 erwähnten Situationen eingefordert werden.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnte gesamtschuldnerische Haftung gilt auch für Sozialschulden von Gesellschaftern einer Gelegenheitsgesellschaft, einer stillen Gesellschaft oder einer Gesellschaft des allgemeinen Rechts, die als Unternehmer oder Subunternehmer auftritt.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnte gesamtschuldnerische Haftung ist auch auf Sozialschulden des Unternehmers oder Subunternehmers anwendbar, die im Laufe der Vertragserfüllung entstehen.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnte gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers oder Unternehmers ist auf 65 Prozent begrenzt, wenn die [in Artikel 54 § 4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen] erwähnte gesamtschuldnerische Haftung zu Lasten desselben Auftraggebers oder Unternehmers angewandt worden ist.

§ 3 - Wenn Summen, die in Anwendung der in § 2 Absatz 1 und 2 erwähnten gesamtschuldnerischen Haftung bei einem Subunternehmer eingefordert werden, nicht oder nicht ganz gezahlt worden sind, haften der in § 7 Absatz 1 erwähnte Unternehmer und alle beteiligten Subunternehmer gesamtschuldnerisch für diese Zahlung.

Die gesamtschuldnerische Haftung wird zuerst zu Lasten des Unternehmers angewandt, der auf den Subunternehmer zurückgegriffen hat, der die bei ihm in Anwendung von § 2 Absatz 1 und 2 eingeforderten Summen nicht oder nicht ganz gezahlt hat.

Danach wird sie nacheinander zu Lasten der in einem früheren Stadium beteiligten Unternehmer angewandt, wenn der im vorangehenden Absatz erwähnte Unternehmer es versäumt hat, die bei ihm eingeforderten Summen binnen dreißig Tagen [nach Versendung einer Inverzugsetzung per Einschreiben] zu zahlen.

[§ 3/1 - Für die Anwendung von § 2 Absatz 7 gelten Arbeitgeber nicht als Schuldner beim Landesamt für soziale Sicherheit, wenn:

- sie dem vorerwähnten Landesamt alle erforderlichen Erklärungen bis zu denjenigen über das vorletzte abgelaufene Quartal einschließlich haben zukommen lassen,

- sie nicht mehr als 2.500,00 EUR an Beiträgen, Zuschlägen, Pauschalentschädigungen, Verzugszinsen oder Gerichtskosten schulden.

Für die Anwendung derselben Bestimmung gelten Arbeitgeber nicht als Schuldner bei einem Fonds für Existenzsicherheit, wenn:

- sie der paritätischen Kommission für Wach- und Schließdienste (PK 317) unterstehen, ungeachtet, ob sie vom Ministerium des Innern zum Betrieb ermächtigt sind oder nicht,

- für diese Arbeitgeber alle Daten über die Bruttoentlohnung der Arbeitnehmer bis zum vorletzten abgelaufenen Quartal einschließlich dem Fonds zur Verfügung stehen, weil diese Daten der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit zur Verfügung stehen, nachdem sie vom Arbeitgeber über seine multifunktionale Erklärung (DmfA) dem LASS übermittelt und von diesem validiert worden sind,

- sie dem Fonds nicht mehr als 900,00 EUR an Beiträgen schulden.]

§ 4 - Ein Auftraggeber, der einem Unternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, den Preis der in § 1 Nr. 1 erwähnten Tätigkeiten ganz oder teilweise zahlt, ist verpflichtet, bei der Zahlung 35 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags ohne Mehrwertsteuer einzubehalten und gemäß den vom König bestimmten Modalitäten an das vorerwähnte Landesamt zu zahlen.

Ein Unternehmer, der einem Subunternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, den Preis der in § 1 Nr. 1 erwähnten Tätigkeiten ganz oder teilweise zahlt, ist verpflichtet, bei der Zahlung 35 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags ohne Mehrwertsteuer einzubehalten und gemäß den vom König bestimmten Modalitäten an das vorerwähnte Landesamt zu zahlen.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen und Zahlungen werden gegebenenfalls auf den Betrag der Schulden des Unternehmers oder Subunternehmers zum Zahlungszeitpunkt begrenzt.

Wurden die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen und Zahlungen bei jeder Zahlung des ganzen oder eines Teils des Preises der Tätigkeiten an einen Unternehmer oder Subunternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, korrekt durchgeführt, wird die in § 2 erwähnte gesamtschuldnerische Haftung nicht angewandt.

Wurden die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen und Zahlungen nicht bei jeder Zahlung des ganzen oder eines Teils des Preises an einen Unternehmer oder Subunternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, korrekt durchgeführt, werden bei der Anwendung der in § 2 erwähnten gesamtschuldnerischen Haftung die eventuell gezahlten Beträge von dem Betrag abgezogen, für den der Auftraggeber oder Unternehmer haftbar gemacht wird.

Stellt ein Auftraggeber oder Unternehmer anhand der in Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Datenbanken fest, dass er verpflichtet ist, Einbehaltungen auf die von seinem Vertragspartner vorgelegten Rechnungen durchzuführen, und dass der Betrag der ihm vorgelegten Rechnung mindestens 7.143,00 EUR beträgt, fordert er seinen Vertragspartner auf, ihm eine Bescheinigung über die Höhe der von Letzterem geschuldeten Beiträge, Beitragszuschläge, zivilrechtlichen Sanktionen, Verzugszinsen und Gerichtskosten zu übermitteln. In dieser Bescheinigung wird die am Tag ihrer Erstellung bestehende Schuld berücksichtigt. Der König bestimmt die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung. Bestätigt der Vertragspartner, dass die Schulden über den durchzuführenden Einbehaltungen liegen, oder übermittelt er die diesbezügliche Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats ab ihrer Anforderung, behält der Auftraggeber oder Unternehmer 35 Prozent des Betrags der Rechnung ein und zahlt sie an das vorerwähnte Landesamt.

Der König kann den im vorangehenden Absatz erwähnten Betrag von 7.143 EUR anpassen.

Wenn der Unternehmer ein nicht in Belgien ansässiger Arbeitgeber ist, der keine Sozialschulden in Belgien hat und dessen Arbeitnehmer alle im Besitz einer gültigen Abordnungsbescheinigung sind, sind die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen nicht auf die ihm geschuldete Zahlung anwendbar.

Der König bestimmt den Inhalt und die Bedingungen und Modalitäten für die Mitteilung der Auskünfte, die die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen dem vorerwähnten Landesamt erteilen müssen.

Der König bestimmt die Modalitäten, gemäß denen das vorerwähnte Landesamt die in Anwendung der Absätze 1 und 2 gezahlten Beträge verteilt, damit dem Landesamt oder einem Fonds für Existenzsicherheit im Sinne des Gesetzes vom 7. Januar 1958 über die Fonds für Existenzsicherheit sowohl die Beiträge als auch die Gerichtskosten, die Beitragszuschläge, die Pauschalentschädigungen und die Verzugszinsen gezahlt werden.

Der König bestimmt die Frist, innerhalb deren dieser Betrag angerechnet werden kann, und die Modalitäten für die Rückzahlung oder die Zweckbestimmung des eventuellen Restbetrags.

Der König bestimmt die Frist, innerhalb deren der Vertragspartner den gezahlten Betrag zurückfordert, sofern die Zahlungen den Betrag der Schulden übersteigen.

§ 5 - Der Auftraggeber, der die in § 4 Absatz 1 erwähnte Zahlung nicht getätigt hat, schuldet dem vorerwähnten Landesamt zusätzlich zu dem zu zahlenden Betrag einen Zuschlag, der dem zu zahlenden Betrag entspricht.

Der Unternehmer, der die in § 4 Absatz 2 erwähnte Zahlung nicht getätigt hat, schuldet dem vorerwähnten Landesamt zusätzlich zu dem zu zahlenden Betrag einen Zuschlag, der dem zu zahlenden Betrag entspricht.

Bei Anwendung der in § 2 erwähnten gesamtschuldnerischen Haftung dürfen die Summen, die im Rahmen dieser gesamtschuldnerischen Haftung eingefordert werden, und die Zuschläge den Betrag der Schuld des Vertragspartners, für den die gesamtschuldnerische Haftung angewandt worden ist, nicht überschreiten.

[Der in Absatz 1 erwähnte Auftraggeber oder der in Absatz 2 erwähnte Unternehmer kann seine Verteidigungsmittel binnen dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses einreichen.]

[Das Landesamt für soziale Sicherheit kann nach Aktenlage eine Ermäßigung von bis zu zwanzig Prozent des ursprünglichen Betrags des Zuschlags gewähren.

Das Landesamt für soziale Sicherheit kann eine vollständige Befreiung vom Zuschlag gewähren, wenn höhere Gewalt vorliegt oder wenn der Auftraggeber und der Unternehmer oder der Unternehmer und der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Anwendung des Zuschlags keine Sozialschulden haben.

Beschwerde gegen den Beschluss des Landesamtes für soziale Sicherheit muss zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.]

§ 6 - Gesellschafter einer Gelegenheitsgesellschaft, einer stillen Gesellschaft oder einer Gesellschaft des allgemeinen Rechts haften untereinander gesamtschuldnerisch für die Zahlung von Summen, die von der Gelegenheitsgesellschaft, der stillen Gesellschaft oder der Gesellschaft des allgemeinen Rechts in Ausführung des vorliegenden Artikels geschuldet werden.

§ 7 - In den Sektoren und für die Tätigkeiten, die vom König bestimmt werden, muss der Unternehmer, auf den der Auftraggeber zurückgegriffen hat, dem vorerwähnten Landesamt, bevor er die Tätigkeiten beginnt, gemäß den vom König festzulegenden Modalitäten sämtliche richtigen Informationen übermitteln, die notwendig sind, um die Art und den Umfang der Tätigkeiten zu beurteilen und den Auftraggeber und gegebenenfalls die Subunternehmer in gleich welchem Stadium zu identifizieren. Wenn im Laufe der Durchführung der Tätigkeiten andere Subunternehmer beteiligt sind, muss dieser Unternehmer das vorerwähnte Landesamt vorab davon benachrichtigen. [Wenn der König von der in § 1 Nr. 2 erwähnten Befugnis Gebrauch gemacht hat, fällt die Meldepflicht dem dem Auftraggeber gleichgestellten Unternehmer zu.]

Zu diesem Zweck muss jeder Subunternehmer, der wiederum auf einen anderen Subunternehmer zurückgreift, den Unternehmer vorab davon schriftlich benachrichtigen und ihm die wie vom König bestimmten richtigen Informationen erteilen, die notwendig sind, um das vorerwähnte Landesamt zu informieren.

Das vorerwähnte Landesamt stellt eine elektronische Kopie der erhaltenen Meldungen zur Verfügung des zuständigen Dienstes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen.

Diese Meldungen werden den in Artikel 16 Nr. 1 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Inspektionsdiensten, die es beantragen, zur Verfügung gestellt.

§ 8 - Der Unternehmer oder der ihm Gleichgestellte, der die Verpflichtungen von § 7 Absatz 1 nicht einhält, schuldet dem vorerwähnten Landesamt eine Summe, die 5 Prozent des Gesamtbetrags ohne Mehrwertsteuer der Tätigkeiten entspricht, die dem Landesamt nicht gemeldet worden sind. Die beim Unternehmer eingeforderte Summe wird um den Betrag verringert, der vom Subunternehmer in Anwendung der Bestimmung von Absatz 2 tatsächlich an das Landesamt gezahlt worden ist.

Der Subunternehmer, der die Bestimmungen von § 7 Absatz 2 nicht einhält, schuldet dem Landesamt eine Summe, die 5 Prozent des Gesamtbetrags ohne Mehrwertsteuer der Tätigkeiten entspricht, die er seinem oder seinen Subunternehmer(n) aufgetragen hat.

§ 9 - Der König kann die Anwendung der Paragraphen 7 und 8 auf die Tätigkeiten beschränken, deren Gesamtbetrag höher als ein von Ihm festzulegender Betrag ist und für die nicht auf einen Subunternehmer zurückgegriffen worden ist.

Der König kann bestimmen, unter welchen Bedingungen die aufgrund von § 8 geschuldete Summe Gegenstand einer Ermäßigung oder Befreiung sein kann. [Beschwerde gegen den Beschluss in Sachen Ermäßigung oder Befreiung muss zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.]

§ 10 - Vorliegender Artikel ist auf den Auftraggeber, der eine natürliche Person ist und in § 1 erwähnte Tätigkeiten zu vollkommen privaten Zwecken ausführen lässt, nicht anwendbar.

§ 11 - Vorliegender Artikel bleibt anwendbar im Falle von Konkurs oder jeder anderen Gläubigerkonkurrenz und bei Abtretung, Drittpfändung, Verpfändung, Hingabe an Zahlungs statt oder bei der in Artikel 1798 des Zivilgesetzbuches erwähnten Direktklage oder einem Verfahren der gerichtlichen Reorganisation.]]

*[Art. 30ter eingefügt durch Art. 18 des G. vom 22. Januar 1985 (B.S. vom 24. Januar 1985), aufgehoben durch Art. 2 des K.E. vom 26. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998) und wieder aufgenommen durch Art. 62 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 6. April 2012); § 1 einziger Absatz Nr. 2 ergänzt durch Art. 39 Buchstabe a) des G. vom 16. November 2015 (B.S. vom 26. November 2015); § 1 einziger Absatz Nr. 3 einziger Absatz dritter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 39 Buchstabe b) des G. vom 16. November 2015 (B.S. vom 26. November 2015); § 2 Abs. 7 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 und 3 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015) und Art. 46 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 17. Januar 2019); § 2 Abs. 11 abgeändert durch Art. 126 des G. vom 13. April 2019 (B.S. vom 30. April 2019); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012); § 3/1 eingefügt durch Art. 46 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 17. Januar 2019); § 5 Abs. 4 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 9. März 2022). § 5 Abs. 5 bis 7 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 9. März 2022); § 7 Abs. 1 ergänzt durch Art. 39 Buchstabe c) des G. vom 16. November 2015 (B.S. vom 26. November 2015); § 9 Abs. 2 ergänzt durch Art. 8 Nr. 5 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015)]*

[**Art. 30*quater*** - § 1 - Unbeschadet der Verpflichtungen, die jedem Arbeitgeber durch vorliegendes Gesetz auferlegt werden, haftet die Person, die, um den Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit für Lohnempfänger zu entkommen, in der Eigenschaft eines aktiven Teilhabers einer Genossenschaft zu Unrecht dem durch den Königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 eingeführten Sozialstatut der Selbständigen beigetreten ist, gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Arbeitnehmeranteils an den Sozialversicherungsbeiträgen, erhöht um die Beitragszuschläge und die Zinsen, die sich auf die von dieser Person ab dem Beitritt zum vorerwähnten Sozialstatut der Selbständigen ausgeübten Tätigkeiten beziehen.

§ 2 - Der König kann bestimmte Personenkategorien vom Anwendungsbereich von § 1 ausschließen.

§ 3 - Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmung.]

*[Art. 30quater eingefügt durch Art. 14 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991)]*

*Abschnitt 3* - Überwachung

**Art. 31** - [Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse werden gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch ermittelt, festgestellt und geahndet.

Die Sozialinspektoren verfügen über die in den Artikeln 23 bis 39 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Befugnisse, wenn sie von Amts wegen oder auf Antrag im Rahmen ihres Informations-, Beratungs- und Überwachungsauftrags im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse handeln.]

*[Art. 31 ersetzt durch Art. 52 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]*

**Art. 32** - […]

*[Art. 32 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 21 Buchstabe a) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]*

[**Art. 32*bis*** […]]

*[Art. 32bis eingefügt durch Art. 63 des G. vom 4. August 1978 (B.S. vom 17. August 1978) und aufgehoben durch Art. 233 § 2 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 30. Dezember 1989)]*

**Art. 33­** - **34** - […]

*[Art. 33 und 34 aufgehoben durch Art. 233 § 2 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 30. Dezember 1989)]*

*Abschnitt 4*- Strafrechtliche Sanktionen

**Art. 35** - […]

*[Art. 35 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 21 Buchstabe b) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]*

**Art. 36** **- 38** - […]

*[Art. 36 bis 38 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 21 Buchstabe c) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]*

**Art. 39** - […]

*[Art. 39 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 21 Buchstabe d) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]*

*Abschnitt 5* - Beitreibung

**Art. 40** - [§ 1 - Das Landesamt für soziale Sicherheit treibt unbeschadet seines Rechts, vor den Richter zu laden, die ihm geschuldeten Beträge per Zwangsbefehl bei.

[Vor der gerichtlichen Beitreibung oder der Beitreibung per Zwangsbefehl sendet das Landesamt für soziale Sicherheit dem Schuldner per Einschreibesendung oder mittels einer in Artikel 4/2 des Gesetzes vom 24. Februar 2003 zur Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit und über elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und der Föderalbehörde vorgesehenen elektronischen Technik eine letzte Inverzugsetzung mit einer buchhalterischen Rechtfertigung der beizutreibenden Beträge.

In dieser Inverzugsetzung ist zur Vermeidung der Nichtigkeit darauf hinzuweisen, dass das Landesamt, wenn der Schuldner nicht innerhalb eines Monats ab Notifizierung der Inver­zugsetzung per Einschreibesendung die geschuldeten Beträge beanstandet oder Abzahlungs­fristen beantragt und gewährt bekommt, die Beträge per Zwangsbefehl beitreiben kann.

In der Inverzugsetzung sind die Möglichkeiten des Schuldners zur Beanstandung der Schuldforderung und die Modalitäten für die Beanstandung anzugeben. In der Inverzugsetzung ist auch die Möglichkeit der Beantragung von Abzahlungsfristen anzugeben.

Die Gewährung von Abzahlungsfristen durch das Landesamt für soziale Sicherheit setzt die Ausstellung eines eventuellen Zwangsbefehls und die Beitreibung auf dem Klageweg aus, sofern die gewährten Abzahlungsfristen strikt eingehalten werden.]

§ 2 - Beiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen und Pauschalentschädigungen einschließlich der in den Artikeln 30*bis* und 30*ter* erwähnten Zuschläge und Summen[, die nicht Gegenstand einer Beanstandung sind,] können ab dem Zeitpunkt, zu dem die besondere Heberolle, in der sie aufgeführt sind, für vollstreckbar erklärt worden ist, per Zwangsbefehl beigetrieben werden.

Eine für vollstreckbar erklärte Heberolle gilt als Vollstreckungstitel im Hinblick auf die Beitreibung.

Die Heberollen werden vom Generalverwalter, vom beigeordneten Generalverwalter oder von einem zu diesem Zweck vom Geschäftsführenden Ausschuss beauftragten Personalmitglied für vollstreckbar erklärt.

§ 3 - Zwangsbefehle des Landesamtes für soziale Sicherheit werden vom General­verwalter, vom beigeordneten Generalverwalter oder von einem zu diesem Zweck vom Geschäftsführenden Ausschuss beauftragten Personalmitglied erlassen.

§ 4 - Die Zustellung des Zwangsbefehls an den Schuldner erfolgt durch Gerichts­vollzieherurkunde. Die Zustellung beinhaltet einen Zahlungsbefehl, in dem unter Androhung der Vollstreckung durch Pfändung dazu aufgefordert wird, innerhalb vierundzwanzig Stunden zu zahlen, sowie eine buchhalterische Rechtfertigung für die eingeforderten Summen und eine Kopie der Vollstreckbarerklärung.

§ 5 - Der Schuldner kann vor dem Arbeitsgericht seines Wohnsitzes oder Gesellschaftssitzes gegen den Zwangsbefehl Einspruch erheben.

Der Einspruch muss zur Vermeidung der Nichtigkeit mit Gründen versehen sein; er wird [binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Zwangsbefehls entweder durch eine Ladung an das Landesamt für soziale Sicherheit per Gerichtsvollzieherurkunde oder per kontradiktorischer Antragschrift] erhoben. Die Bestimmungen von Teil I Kapitel VIII des Gerichtsgesetzbuches einschließlich der in Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 55 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Verlängerungen finden Anwendung auf diese Frist.

Die Einlegung des Einspruchs gegen den Zwangsbefehl setzt die Vollstreckung des Zwangsbefehls und die Verjährung der im Zwangsbefehl enthaltenen Schuldforderung aus, bis über die Begründetheit des Einspruchs befunden worden ist. Die bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Pfändungen behalten ihre sichernde Wirkung.

§ 6 - Das Landesamt für soziale Sicherheit darf unter Anwendung der in Teil V des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Vollstreckungsmittel eine Sicherungspfändung vor­nehmen lassen und den Zwangsbefehl vollstrecken.

Teilzahlungen infolge der Zustellung eines Zwangsbefehls verhindern nicht die Fortsetzung von Verfolgungen.

§ 7 - Die Kosten für die Zustellung des Zwangsbefehls und die Kosten für die Vollstreckung oder die Sicherungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Schuldners.

Sie werden nach den Regeln festgelegt, die für Handlungen der Gerichtsvollzieher in Zivil- und Handelssachen gelten.

§ 8 - Die administrative und gerichtliche Beitreibung von Beiträgen, Beitrags­zuschlägen, Verzugszinsen, Gerichtskosten und Pauschalentschädigungen einschließlich der in den Artikeln 30*bis* und 30*ter* erwähnten Zuschläge und Summen ist ein Auftrag des öffentlichen Dienstes, den das Landesamt für soziale Sicherheit einem Konzessionär übertragen kann. Dieser Auftrag schließt alle vorbereitenden Handlungen und Vollstreckungshandlungen ein, die für die administrative und gerichtliche Beitreibung ausstehender Schuldforderungen notwendig sind, für deren Beitreibung das Landesamt für soziale Sicherheit sorgt, wie insbesondere die Verteilung der Anträge auf Intervention an die zuständigen Gerichtsvollzieher, die administrative und finanzielle Verwaltung der Gerichtsvollzieher, die elektronische Übermittlung von personenbezogenen Daten der Schuldner, von Urteilen, Zwangsbefehlen und anderen zuzustellenden und zu vollstreckenden Vollstreckungstiteln an diese Gerichtsvollzieher, die Weiterverfolgung und Berichterstattung in Bezug auf ihre Zustellung und Zwangsvollstreckung sowie die administrative Verwaltung der diesbezüglichen eventuellen gütlichen oder gerichtlichen Beanstandungen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten von Schuldnern des Landesamtes für soziale Sicherheit an den Konzessionär und an die Gerichtsvollzieher und die Verarbeitung dieser Daten im Rahmen des in Absatz 1 erwähnten Auftrags des öffentlichen Dienstes zielen einzig auf die Beitreibung ausstehender Schuldforderungen ab, für deren Beitreibung das Landesamt für soziale Sicherheit sorgt.

Die personenbezogenen Daten, die gemäß Absatz 2 verarbeitet werden können, sind personenbezogene Daten, die für die Beitreibung ausstehender Schuldforderungen notwendig sind, für deren Beitreibung das Landesamt für soziale Sicherheit sorgt, darunter die in den Vollstreckungstiteln angegebenen Daten, wie die Erkennungsdaten des Schuldners. Es handelt sich unter anderem um folgende Angaben:

- Name, Vornamen, Nationalregisternummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Personenstand, ehelicher Güterstand, Beruf, Haushaltszusammensetzung, Kontaktdaten (E-Mail, Telefon usw.), Adresse des Wohnsitzes und des Wohnortes, Bankkontonummer des Schuldners oder des Drittgepfändeten, des Anspruchstellers, eines Erben beziehungsweise eines Miteigentümers, Mitgepfändeten, Bevollmächtigten, Gesellschafters,

- Vollstreckungstitel, die das Landesamt für soziale Sicherheit erhalten hat,

- Gerichtsvollzieherurkunden,

- vom Gerichtsvollzieher aufgelistete bewegliche oder unbewegliche, körperliche oder unkörperliche pfändbare Güter,

- Daten, die gemäß dem Gerichtsgesetzbuch in Gerichtsvollzieherurkunden enthalten sein müssen,

- Betrag und Art der Sozialschulden,

- Informationen, die ausgetauscht worden sind, um die Vollstreckung der Vollstreckungstitel zu gewährleisten,

- Auszug aus der Datei der Pfändungsmeldungen,

- Stand der Gerichtsverfahren in Bezug auf laufende Pfändungen.

Die betreffenden Angaben werden unter Einhaltung der [in den Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten] erwähnten Grundsätze verarbeitet.

Das Landesamt für soziale Sicherheit ist der für die Verarbeitung dieser personen­bezogenen Daten Verantwortliche. Es ist ermächtigt, diese personenbezogenen Daten dem Konzessionär und den Gerichtsvollziehern im Hinblick auf ihre Verarbeitung unter Einhaltung der in Absatz 3 bestimmten gesetzlichen Ziele zu übermitteln.

Der Konzessionär darf diese Daten nur für die Dauer aufbewahren, die für den Abschluss des Beitreibungsverfahrens notwendig ist, das heißt bis zur Zahlung der Schuld oder bis zur Erklärung, dass die Forderung nicht beitreibbar ist, und bis zum Abschluss der Intervention des Gerichtsvollziehers im betreffenden Verfahren.]

*[Art. 40 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 1. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016); § 1 Abs. 2 bis 5 eingefügt durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 26. Mai 2019 (B.S. vom 17. Juni 2019, Err. vom 20. Juni 2019); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 26. Mai 2019 (B.S. vom 17. Juni 2019, Err. vom 20. Juni 2019); § 5 Abs. 2 teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 49/2019 des Verfassungsgerichtshofes vom 4. April 2019 (B.S. vom 10. Mai 2019) und abgeändert durch Art. 8 Nr. 3 des G. vom 26. Mai 2019 (B.S. vom 17. Juni 2019, Err. vom 20. Juni 2019); § 8 Abs. 4 abgeändert durch Art. 52 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 17. Januar 2019)]*

[**Art. 40*bis*** - Das Landesamt kann seinen Schuldnern auf gütlichem Wege gemäß den vom König nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses festgelegten Bedingungen und Modalitäten Abzahlungsfristen gewähren, bevor es vor den Richter lädt oder durch Zahlungsbefehl beitreibt.]

*[Art. 40bis eingefügt durch Art. 43 des G. vom 3. Juli 2005 (B.S. vom 19. Juli 2005)]*

[**Art. 40*ter*** - Die Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen kann die Daten von Kunden und Dritten und die ausstehenden Summen, die noch von Kunden und Dritten geschuldet werden, von den Arbeitgebern, die Schulden bei der Einrichtung haben, auf einfachen Antrag verlangen, und dies ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber die in den zwölf vorangehenden Monaten für zwei Quartale fälligen Sozialbeiträge nicht gezahlt hat und er für diese Beiträge keinen gütlichen Schuldenregelungsplan hat, der genau eingehalten wird.

Der König legt spezifische Regeln in puncto Inhalt der Mitteilung, Art und Inhalt der zu erteilenden Informationen und der vorzulegenden Schriftstücke sowie die Fristen, innerhalb derer die Mitteilung und die Vorlage der Schriftstücke zu erfolgen haben, fest. Der König kann auch die Modalitäten der Übermittlung der Mitteilung festlegen.

Wenn die vom König festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn die übermittelten Daten unrichtig sind, kann die Einziehungseinrichtung den Leiter oder die Leiter der Gesellschaft oder der juristischen Person, die in Artikel 17 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen erwähnt ist, der oder die mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft oder der juristischen Person beauftragt sind, persönlich und gesamtschuldnerisch haftbar machen für die Gesamtheit oder einen Teil der geschuldeten Sozialbeiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen und die Pauschalentschädigung, die in [Artikel 54*ter*] des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes erwähnt ist.

Diese persönliche und gesamtschuldnerische Haftung kann auf die anderen Leiter der Gesellschaft oder der juristischen Person ausgedehnt werden, wenn ihnen ein Fehler nachgewiesen wird, der zu dem im vorangehenden Absatz erwähnten Verstoß beigetragen hat.

Die Einziehungseinrichtung erhebt die in den vorangehenden Absätzen erwähnte Klage in Sachen persönlicher und gesamtschuldnerischer Haftung der Leiter beim zuständigen Gericht.

Die Einziehungseinrichtung kann für die Beitreibung dieser geschuldeten Summen die wie in Artikel 40 vorgesehenen Beitreibungsmodalitäten anwenden.]

*[Art. 40ter eingefügt durch Art. 60 des G. vom 20. Juli 2006 (I) (B.S. vom 28. Juli 2006); Abs. 3 abgeändert durch Art. 90 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (II) (B.S. vom 8. Dezember 2006)]*

[**Art. 40*quater*** - Wird der Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist gezahlt, können dem Landesamt zu entrichtende Beiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen, Pauschalentschädigungen und Beiträge infolge einer Regularisierung gemäß den vom König festgelegten Modalitäten von Amts wegen von dem Konto abgebucht werden, das die angeschlossenen provinzialen und lokalen Verwaltungen bei folgenden Einrichtungen eröffnet haben: BELFIUS, BNP PARIBAS FORTIS, bpost und der Belgischen Nationalbank, und dies nacheinander in der vorerwähnten Reihenfolge.

Der Königliche Erlass Nr. 286 vom 31. März 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung der Einziehung der Sozialversicherungs- und Solidaritätsbeiträge findet ebenfalls Anwendung in Bezug auf die dem Landesamt zu entrichtenden Beträge.]

*[Art. 40quater eingefügt durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

*Abschnitt 6* - [Vorzugsrechte und Rechte der Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen in puncto Beitreibung]

*[Überschrift von Abschnitt 6 ersetzt durch Art. 45 des G. vom 3. Juli 2005 (B.S. vom 19. Juli 2005)]*

**Art. 41** - *[Abänderungsbestimmungen]*

[**Art. 41*bis*** - [Im Sinne des vorliegenden Abschnitts versteht man unter Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen: das Landesamt für soziale Sicherheit.]]

*[Art. 41bis eingefügt durch Art. 46 des G. vom 3. Juli 2005 (B.S. vom 19. Juli 2005) und ersetzt durch Art. 26 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 9. März 2022)]*

[**Art. 41*ter*** - § 1 - Jede Schuldforderung der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen, die Gegenstand eines Vollstreckungsbefehls gewesen ist oder die zu einer Sicherungspfändung [führen kann] oder die Gegenstand eines Beschlusses ist, durch den die Sicherungspfändung genehmigt wird, ist gesichert durch eine gesetzliche Hypothek [auf alle in Belgien gelegenen Güter, von denen der Schuldner [oder der in Anwendung der Artikel 265, 409 und 530 des Gesellschaftsgesetzbuches gesamtschuldnerisch Haftende] Eigentümer oder bloßer Eigentümer ist, und auf die Güter, an die er ein Nießbrauchrecht, ein Erbpachtrecht oder ein Erbbaurecht hat] und die damit belastbar sind.

§ 2 - Die gesetzliche Hypothek beeinträchtigt vorherige Vorzugsrechte und Hypotheken nicht; sie nimmt ihren Rang erst ab ihrer Eintragung ein.

§ 3 - Die gesetzliche Hypothek wird auf Ersuchen der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen eingetragen.

Artikel [XX.113 des Wirtschaftsgesetzbuches] ist nicht anwendbar auf die gesetzliche Hypothek in Bezug auf die in § 1 erwähnten Schuldforderungen, die vor dem Konkurseröffnungsurteil bestehen.

§ 4 - Die Eintragung erfolgt auf Vorlage des gemäß § 1 dazu berechtigenden Vollstreckungsbefehls und unter Einhaltung von Artikel 89 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851.

§ 5 - Die Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen gewährt die Aufhebung in administrativer Form, ohne dass sie gegenüber dem Leiter des Hypothekenamtes die Zahlung der geschuldeten Summen nachweisen muss.

§ 6 - Möchten die Schuldner vor Zahlung der durch die gesetzliche Hypothek gesicherten Summen alle oder einen Teil der belasteten Güter von der Hypothek befreien, reichen sie dazu einen Antrag bei der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen ein. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn die Einrichtung für den Betrag, der ihr geschuldet wird, bereits über eine ausreichende Sicherheit verfügt oder wenn ihr dafür eine ausreichende Sicherheit gegeben wird.

§ 7 - Kosten der hypothekarischen Formalitäten in Zusammenhang mit der gesetzlichen Hypothek gehen zu Lasten des Schuldners.]

*[Art. 41ter eingefügt durch Art. 47 des G. vom 3. Juli 2005 (B.S. vom 19. Juli 2005); § 1 abgeändert durch Art. 141 des G. vom 27. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2005), Art. 146 Nr. 2 des G. vom 20. Juli 2006 (II) (B.S. vom 28. Juli 2006) und Art. 92 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (II) (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 des K.E. vom 18. April 2022 (B.S. vom 1. Juni 2022)]*

[**Art. 41*quater*** - [§ 1 - Notare, die ersucht werden, eine Urkunde zur Veräußerung oder Verwendung zur Hypothekenbestellung eines unbeweglichen Gutes, eines Schiffes oder eines Wasserfahrzeuges auszufertigen, von dem zum Zeitpunkt der Beurkundung ein Arbeitgeber, ob natürliche oder juristische Person, der einer Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen unterliegt oder unterlag, oder derjenige, der dafür in Anwendung der Artikel 265, 409 und 530 des Gesellschaftsgesetzbuches als gesamtschuldnerisch haftend betrachtet worden ist, Eigentümer oder bloßer Eigentümer ist oder an die er ein Nießbrauchrecht, ein Erbpachtrecht oder ein Erbbaurecht hat, sind persönlich für die Zahlung der Schuldforderungen der Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen haftbar, die zu einer Hypothekeneintragung führen können, wenn sie die Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen hiervon nicht in Kenntnis setzen:

1. anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, über die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit,

2. durch jedes andere Mittel, durch das die Meldung unterzeichnet werden kann und durch das deren Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt, wenn die Versendung nicht gemäß Nr. 1 erfolgen kann.

Wird die erwähnte Urkunde binnen drei Monaten nach Versendung der Meldung nicht ausgefertigt, wird diese als hinfällig angesehen.

§ 2 - Wenn die Interessen der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen es erfordern, notifiziert Letztere dem Notar vor Ablauf des zwölften Werktages nach dem Datum der Versendung der in § 1 vorgesehenen Meldung und anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, über die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit den Betrag der Schuldforderungen, die zur Eintragung der gesetzlichen Hypothek auf die Güter, die Gegenstand der Urkunde sind, führen können.

Wenn die Notifizierung nicht anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, versendet werden kann, nehmen die Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen die Notifizierung durch jedes andere Mittel vor, durch das die Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt und sie unterzeichnet werden kann.

§ 3 - [Ist die in § 1 erwähnte Urkunde ausgefertigt, gilt die in § 2 erwähnte Notifizierung als Drittpfändung in den Händen des Notars in Bezug auf die Geldsummen und Werte, die aufgrund der Urkunde für Rechnung oder zugunsten des Schuldners der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen im Besitz des Notars sind, und gilt sie als Einspruch gegen den Preis im Sinne von Artikel 1642 des Gerichtsgesetzbuches in Fällen, in denen der Notar zur Verteilung dieser Geldsummen und Werte gemäß den Artikeln 1639 bis 1654 des Gerichtsgesetzbuches verpflichtet ist.

Unbeschadet der Rechte Dritter ist der Notar nach Ausfertigung der in § 1 erwähnten Urkunde vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 1639 bis 1654 des Gerichtsgesetzbuches verpflichtet, die Geldsummen und Werte, die aufgrund der Urkunde für Rechnung oder zugunsten des Schuldners der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen in seinem Besitz sind, spätestens am achten Werktag nach der Beurkundung an die Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen zu zahlen, und zwar bis zu dem Betrag der Schuldforderungen, der ihm in Ausführung von § 2 notifiziert worden ist.

Liegen die in dritter Hand gepfändeten Geldsummen und Werte unter den Gesamtsummen, die eingetragenen Gläubigern und Einspruch erhebenden Gläubigern geschuldet werden, muss der Notar darüber hinaus zur Vermeidung der persönlichen Haftung für den Überschuss die Einrichtungen zur Einziehung von Beiträgen spätestens am ersten Werktag nach der Beurkundung davon in Kenntnis setzen:

1. anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, über die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit,

2. durch jedes andere Mittel, durch das die Inkenntnissetzung unterzeichnet werden kann und durch das deren Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt, wenn die Versendung nicht gemäß Nr. 1 erfolgen kann.

Unbeschadet der Rechte Dritter ist die Übertragung oder Eintragung der Urkunde den Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber nicht wirksam, wenn die Eintragung der gesetzlichen Hypothek binnen acht Werktagen nach Versendung der im vorangehenden Absatz vorgesehenen Inkenntnissetzung erfolgt.

Nicht eingetragene Schuldforderungen, für die Pfändung oder Einspruch erst nach Ablauf der in Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Frist erfolgt, sind ohne Auswirkung auf die in Ausführung von § 2 notifizierten Schulforderungen der Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen.]

§ 4 - Eintragungen, die nach der in § 3 Absatz 3 vorgesehenen Frist oder als Sicherheit für Schuldforderungen, die nicht gemäß § 2 notifiziert wurden, getätigt worden sind, sind weder wirksam gegenüber dem Hypothekengläubiger noch gegenüber dem Erwerber, der um die Aufhebung der Eintragung ersuchen können wird.

§ 5 - Die dem Notar aufgrund der Paragraphen 1 und 3 auferlegte Haftung darf je nach Fall den Wert des veräußerten Gutes beziehungsweise den Betrag der Hypothekeneintragung unter Abzug der bei ihm in dritter Hand gepfändeten Geldsummen und Werte nicht übersteigen.

§ 6 - Die Paragraphen 1 bis 5 finden Anwendung auf jede Person, die ermächtigt ist, in § 1 erwähnte Urkunden zu authentifizieren.

§ 7 - Beamte oder ministerielle Amtsträger, die mit dem öffentlichen Verkauf beweglicher Güter beauftragt sind, deren Wert mindestens 250 EUR beträgt, sind persönlich für die Zahlung der Beträge haftbar, die den Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen zum Zeitpunkt des Verkaufs von dem Arbeitgeber, ob natürliche oder juristische Person, oder dem in Anwendung der Artikel 265, 409 und 530 des Gesellschaftsgesetzbuches gesamtschuldnerisch Haftenden, der von der Pfändung betroffen ist, geschuldet werden, wenn sie die Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht spätestens binnen zwei Werktagen nach dem Verkauf hiervon in Kenntnis setzen:

1. anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, über die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit,

2. durch jedes andere Mittel, durch das die Meldung unterzeichnet werden kann und durch das deren Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt, wenn die Versendung nicht gemäß Nr. 1 erfolgen kann.

Beamte oder ministerielle Amtsträger, die beauftragt sind, die wie in Artikel 1627 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte anteilige Verteilung der in dritter Hand gepfändeten Gelder vorzunehmen, sind persönlich haftbar für die Zahlung der Beträge, die der Einrichtung zur Einziehung von Beiträgen zum Zeitpunkt der anteiligen Verteilung vom Schuldner oder gesamtschuldnerisch Haftenden geschuldet werden, wenn sie vor der Verteilung die Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen hiervon nicht in Kenntnis setzen:

1. anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, über die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit,

2. durch jedes andere Mittel, durch das die Meldung unterzeichnet werden kann und durch das deren Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt, wenn die Versendung nicht gemäß Nr. 1 erfolgen kann.

Die Notifizierung der Höhe der geschuldeten Beträge, die von der Einrichtung zur Einziehung von Beiträgen anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, über die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit spätestens vor Ablauf des zwölften Werktages nach dem Datum der Versendung der in den vorangehenden Absätzen vorgesehenen Meldung durchgeführt wird, hat eine Drittpfändung in den Händen der Beamten oder ministeriellen Amtsträger, die in Absatz 1 erwähnt sind, zur Folge.

Wenn die Notifizierung nicht anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, versendet werden kann, nehmen die Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen die Notifizierung durch jedes andere Mittel vor, durch das die Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt und sie unterzeichnet werden kann.

Die im vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Bestimmungen sind auf Beamte oder ministerielle Amtsträger anwendbar, die mit dem Verkauf beweglicher Güter beauftragt sind, gemäß den Artikeln 1526*bis* und folgenden des Gerichtsgesetzbuches.

§ 8 - In den Fällen, in denen die in den Paragraphen 1 und 7 erwähnte Meldung anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, versendet wird, versteht man unter dem Datum der Versendung der besagten Meldung das Datum der Empfangsbestätigung, das die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit mitteilt, nachdem sie die Empfangsbestätigung der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen erhalten hat.

In den Fällen, in denen die in § 3 erwähnten Inkenntnissetzungen und die in den Paragraphen 2 und 7 erwähnten Notifizierungen anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, versendet werden, ist das Datum dieser Inkenntnissetzungen und Notifizierungen das Datum ihrer Versendung.

§ 9 - Die in den Meldungen, Inkenntnissetzungen und Notifizierungen enthaltenen Informationen sind identisch, ungeachtet der Tatsache, ob sie anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, oder durch jedes andere Mittel, durch das die Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt und sie unterzeichnet werden können, mitgeteilt werden.

Wenn die Meldungen und Inkenntnissetzungen durch jedes andere Mittel, durch das deren Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt und durch das sie unterzeichnet werden können, versendet werden, müssen diese Meldungen und Inkenntnissetzungen gemäß den vom Minister der Sozialen Angelegenheiten oder von seinem Beauftragten festgelegten Mustern erstellt werden.

Bei der Versendung der vorerwähnten Meldungen, Inkenntnissetzungen und Notifizierungen, die an die Einziehungseinrichtung gerichtet sind oder von ihr ausgehen, werden die betreffenden Personen anhand der Erkennungsnummer, die in Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen erwähnt ist, und der Erkennungsnummer, die in Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt ist, identifiziert.

§ 10 - Wenn die in den Paragraphen 1 und 7 erwähnte Meldung nicht anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, mitgeteilt wird, dürfen die Inkenntnissetzungen und Notifizierungen, die aus dieser Meldung folgen, nicht anhand dieses Verfahrens jedoch ausschließlich durch jedes andere Mittel, durch das deren Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt und die Inkenntnissetzungen und Notifizierungen unterzeichnet werden können, versendet werden.

Wenn die in den Paragraphen 2 und 7 erwähnte Notifizierung nicht anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, mitgeteilt wird, dürfen die Inkenntnissetzungen, die aus dieser Notifizierung folgen, nicht anhand dieses Verfahrens jedoch ausschließlich durch jedes andere Mittel, durch das deren Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt und die Inkenntnissetzungen unterzeichnet werden können, versendet werden.

Wenn ein anderes Mittel verwendet wird, ist die Meldung, die Inkenntnissetzung oder die Notifizierung, die durch dieses andere Mittel versandt wird, ausschlaggebend im Vergleich zu der eventuellen Versendung derselben Meldung, derselben Inkenntnissetzung oder derselben Notifizierung anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, wenn das Datum der elektronischen Versendung nicht dem Datum der Versendung durch jedes andere Mittel, wie sie im vorangehenden Absatz erwähnt ist, entspricht.

§ 11 - Die Herkunft und die Integrität des Inhalts der in den Paragraphen 1, 2, 3 und 7 erwähnten Meldungen, Inkenntnissetzungen und Notifizierungen müssen im Falle der Versendung anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, durch angepasste Sicherheitstechniken gewährleistet werden.

§ 12 - [Damit die in den Paragraphen 2 und 7 erwähnten Notifizierungen auf gültige Weise als Drittpfändung gelten, wenn sie anhand eines Verfahrens versandt werden, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, müssen sie mit Folgendem versehen sein:

- einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG oder

- einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Nr. 12 dieser Verordnung oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 27 dieser Verordnung.]

Ungeachtet der angewandten Technik ist gewährleistet, dass nur die befugten Personen Zugang zu den Mitteln haben, mit denen die Signatur erstellt wird.

Die eingehaltenen Verfahren müssen es außerdem ermöglichen, dass die natürliche Person, die für die Versendung verantwortlich ist, korrekt identifiziert wird und dass der Zeitpunkt der Versendung korrekt festgestellt werden kann.

Diese Daten müssen während eines Zeitraums von zehn Jahren vom Versender aufbewahrt werden und bei einer Rechtsstreitigkeit müssen sie innerhalb einer annehmbaren Frist vorgelegt werden.]]

*[Art. 41quater eingefügt durch Art. 48 des G. vom 3. Juli 2005 (B.S. vom 19. Juli 2005) und ersetzt durch Art. 93 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (II) (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 3 ersetzt durch Art. 34 des G. (I) vom 8. Juni 2008 (II) (B.S. vom 16. Juni 2008); § 12 Abs. 1 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 20. September 2018 (B.S. vom 10. Oktober 2018)]*

[**Art. 41*quinquies*** - § 1 - Die Abtretung in Eigentum oder Nießbrauch einer Gesamtheit von Gütern, die unter anderem aus die Erhaltung des Kundenstamms ermöglichenden Elementen bestehen und zur Wahrnehmung eines freien Berufs, eines Amtes oder eines Postens oder für einen Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsbetrieb genutzt werden, und die Bestellung eines Nießbrauchs auf dieselben Güter sind der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber erst wirksam nach Ablauf des Monats nach dem Monat, in dem eine [beglaubigte Abschrift oder eine von allen Vertragsparteien für vollständig, richtig und wahr erklärte Abschrift] der Übertragungs- oder Bestellungsurkunde dieser Einrichtung notifiziert wurde.

§ 2 - Der Zessionar haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Beitragszuschläge und der Verzugszinsen, die bei Ablauf der in § 1 erwähnten Frist vom Zedenten geschuldet werden, und zwar bis zu dem von ihm bereits gezahlten oder zuerkannten Betrag oder bis zu einem Betrag, der dem Nennwert der Aktien oder Anteile entspricht, die vor Ablauf der vorerwähnten Frist als Gegenleistung für die Abtretung zuerkannt wurden.

§ 3 - Die Paragraphen 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn der Zedent der Übertragungsurkunde eine innerhalb dreißig Tagen vor der Notifizierung des Vertrags ausgestellte Bescheinigung beilegt, die ausschließlich zu diesem Zweck von den Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen erstellt wird.

Für die Ausstellung dieser Bescheinigung muss der Zedent einen Antrag in zweifacher Ausfertigung bei der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen einreichen.

Die Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen verweigert die Bescheinigung, wenn der Zedent am Datum des Antrags der Einrichtung gegenüber eine erwiesene und feststehende Schuld hat oder wenn der Antrag des Zedenten nach Ankündigung oder während einer Kontrolle eines Sozialinspektors eingereicht wurde.

Die Bescheinigung wird ausgestellt oder verweigert innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Einreichung des Antrags des Zedenten.

§ 4 - Den Bestimmungen des vorliegenden Artikels unterliegen nicht Abtretungen, die von einem Konkursverwalter, von einem [gerichtlichen Mandatsträger] oder im Falle einer gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches erfolgenden Fusion, Aufspaltung oder Einbringung eines Gesamtvermögens oder eines Teilbetriebs durchgeführt werden.

§ 5 - Der Antrag und die Bescheinigung erwähnt in vorliegendem Artikel werden entsprechend den von dem für die sozialen Angelegenheiten zuständigen Minister festgelegten Mustern erstellt.]

*[Art. 41quinquies eingefügt durch Art. 49 des G. vom 3. Juli 2005 (B.S. vom 19. Juli 2005); § 1 abgeändert durch Art. 143 des G. vom 27. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 4 abgeändert durch Art. 48 des G. vom 27. Mai 2013 (B.S. vom 22. Juli 2013)]*

[**Art. 41*sexies*** - § 1 - Notare, die ersucht werden, eine Erburkunde oder einen Erb­schein erwähnt in Artikel [4.59 § 4 Absatz 3] des Zivilgesetzbuches zu erstellen, sind persönlich für die Zahlung der Schulden haftbar, die von dem Verstorbenen, seinen Erben und Vermächtnis­nehmern, deren Identität in der Urkunde oder im Schein angegeben ist, oder von den Begüns­tigten einer vom Verstorbenen vorgenommenen vertraglichen Erbeinsetzung geschuldet werden und die gemäß § 5 notifiziert werden können, wenn sie die Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen hiervon nicht per Meldung in Kenntnis setzen:

1. anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, über die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit,

2. durch jedes andere Mittel, durch das die Meldung unterzeichnet werden kann und durch das deren Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt, wenn die Versendung nicht gemäß Nr. 1 erfolgen kann.

Handelt es sich um Schulden des Verstorbenen, beschränkt sich die in Absatz 1 erwähnte Haftung auf den Wert des Nachlasses.

Handelt es sich um Schulden von Rechtsnachfolgern, beschränkt sich die in Absatz 1 erwähnte Haftung auf den Wert der Vermögenswerte, die dem Rechtsnachfolger zufallen, dessen Identität in der Urkunde oder im Schein angegeben ist und für den der Notar haftbar gemacht werden kann.

§ 2 - Wird die betreffende Urkunde oder der betreffende Schein binnen drei Monaten nach Versendung der Meldung nicht erstellt, wird diese als hinfällig angesehen.

§ 3 - Wird die Meldung gemäß § 1 Nr. 1 übermittelt, gilt als Datum der Versendung der Meldung das Datum der Empfangsbestätigung, das die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit mitteilt, nachdem sie die Empfangsbestätigung der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen erhalten hat.

§ 4 - In der Meldung wird die Identität des Verstorbenen, seiner Erben oder Vermächtnisnehmer und des möglichen Begünstigten einer vertraglichen Erbeinsetzung angegeben.

Die betreffenden Personen werden anhand der Erkennungsnummer, die in Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unter­nehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unter­nehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen erwähnt ist, und der Erkennungsnummer, die in Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt ist, identifiziert.

§ 5 - Vor Ablauf des zwölften Werktags nach dem Datum der Versendung der in § 1 erwähnten Meldung kann die Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen dem Notar, der die Meldung versandt hat, anhand eines Verfahrens über die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, das Bestehen von Schulden des Verstorbenen beziehungsweise einer oder mehrerer anderer in der Meldung angegebener Personen bei der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungs­beiträgen und für jeden Schuldner den Betrag dieser Schulden notifizieren.

Bei den Schulden, die in Anwendung von Absatz 1 notifiziert werden können, handelt es sich um:

- alle Haupt- und Nebenforderungen der Einrichtung zur Einziehung von Sozial­versicherungsbeiträgen, die durch einen Schuldschein gedeckt sind,

- alle Haupt- und Nebenforderungen, die aus den Erklärungen hervorgehen, die an die Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen in Anwendung von Artikel 21 gemacht werden.

Wenn die Notifizierung nicht anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, versendet werden kann, nehmen die Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen die Notifizierung durch jedes andere Mittel vor, durch das die Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt und sie unterzeichnet werden kann.

Wird die Notifizierung anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, versendet, gilt als Datum der Notifizierung das Datum der Versendung.

§ 6 - Im Erbschein [oder unten auf der Ausfertigung der Erburkunde beziehungsweise dem Auszug aus] der Erburkunde wird entweder angegeben, dass keine Notifizierung der Schulden in Anwendung von § 5 erfolgt ist, sowohl was Schulden des Verstorbenen als auch Schulden einer oder mehrerer in der Meldung angegebener Personen betrifft, die Empfänger des Scheins[, der Ausfertigung beziehungsweise des Auszugs] sind, oder dass die Zahlung der in Anwendung von § 5 notifizierten Schulden, gegebenenfalls anhand der Mittel des Schuldners, vorzunehmen ist.

Gegebenenfalls wird der Vermerk der erfolgten beziehungsweise der noch vorzunehmenden Zahlung unten im Schein von dem vom König bestimmten Beamten hinzugefügt oder vervollständigt.

Notare, die einen Erbschein oder eine Ausfertigung der Erburkunde [beziehungsweise einen Auszug aus der Erburkunde] übermitteln, in dem beziehungsweise der fehlerhafte Angaben über die Nichtnotifizierung beziehungsweise die Zahlung der Schulden, deren Bestehen in Anwendung von § 5 notifiziert worden ist, gemacht werden, sind genauso haftbar wie Notare, die die in § 1 erwähnte Verpflichtung nicht erfüllen. Diese Haftung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der infolge dieser fehlerhaften Angaben nicht beigetrieben werden kann.

§ 7 - Wer Vermögenswerte eines Verstorbenen gemäß Artikel [4.59 § 4 Absatz 3] des Zivil­gesetzbuches freigibt, kann dies zur Vermeidung der persönlichen Haftung für die Zahlung der in Anwendung von § 5 notifizierten Schulden nur mit befreiender Wirkung machen, sofern aus dem Erbschein oder der Erburkunde deutlich hervorgeht, dass keine Notifizierung im Sinne von § 5 erfolgt ist.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Freigabe der Vermögenswerte des Ver­storbenen gemäß Artikel [4.59 § 4 Absatz 3] des Zivilgesetzbuches wohl mit befreiender Wirkung für den Erben, den Vermächtnisnehmer oder den Begünstigten einer vom Verstorbenen vorgenommenen vertraglichen Erbeinsetzung erfolgen, wenn dieser einen Erbschein oder eine Ausfertigung der Erburkunde [beziehungsweise einen Auszug aus der Erburkunde] vorlegt, in dem beziehungsweise in der angegeben ist:

1. dass alle gegebenenfalls gemäß § 5 notifizierten Schulden des Verstorbenen sowie dieses Erben, Vermächtnisnehmers oder Begünstigten einer vertraglichen Erbeinsetzung beglichen worden sind

2. oder dass die Vermögenswerte zugunsten dieses Erben, Vermächtnisnehmers oder Begünstigten einer vertraglichen Erbeinsetzung freigegeben werden können, nachdem die Zahlung seiner notifizierten Schulden anhand der Mittel des Schuldners erfolgt ist.

Die in Absatz 1 erwähnte Haftung ist begrenzt auf den Betrag der Vermögenswerte, die zugunsten der Schuldner freigegeben worden sind, die in der in § 5 erwähnten Notifizierung angegeben sind.

§ 8 - Die in der Meldung und Notifizierung enthaltenen Informationen sind identisch, ungeachtet der Tatsache, ob sie anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, oder durch jedes andere Mittel, durch das die Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt und sie unterzeichnet werden können, mitgeteilt werden.

§ 9 - Wenn die Meldung durch jedes andere Mittel, durch das ihre Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt und durch das sie unterzeichnet werden kann, versendet wird, muss sie gemäß dem vom Minister der Sozialen Angelegenheiten oder von seinem Beauftragten festgelegten Muster erstellt werden.

§ 10 - Wenn die in § 1 erwähnte Meldung nicht anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, mitgeteilt wird, darf die in § 5 erwähnte Notifizierung, die aus dieser Meldung folgt, nicht anhand dieses Verfahrens, jedoch ausschließlich durch jedes andere Mittel, durch das deren Versendung ein sicher feststehendes Datum bekommt und die Notifizierung unterzeichnet werden kann, versendet werden.

§ 11 - Wenn ein anderes Mittel verwendet wird, ist die Meldung oder die Notifizierung, die durch dieses andere Mittel versandt wird, ausschlaggebend im Vergleich zu der eventuellen Versendung derselben Meldung oder derselben Notifizierung anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, wenn das Datum der elektro­nischen Versendung nicht dem Datum der Versendung durch jedes andere Mittel entspricht.

§ 12 - Die Herkunft und die Integrität des Inhalts der in den Paragraphen 1 und 5 erwähnten Meldungen und Notifizierungen müssen im Falle der Versendung anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, durch angepasste Sicherheits­techniken gewährleistet werden.

§ 13 - Damit die in § 5 erwähnte Notifizierung gültig ist, wenn sie anhand eines Verfahrens versandt wird, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, muss sie mit einer elektronischen Signatur versehen sein, die anhand einer der in Artikel 41*quater* § 12 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Techniken implementiert wird.

Ungeachtet der angewandten Technik ist gewährleistet, dass nur die befugten Personen Zugang zu den Mitteln haben, mit denen die Signatur erstellt wird.

Die eingehaltenen Verfahren müssen es außerdem ermöglichen, dass die natürliche Person, die für die Versendung verantwortlich ist, korrekt identifiziert wird und dass der Zeitpunkt der Versendung korrekt festgestellt werden kann.

Diese Daten müssen während eines Zeitraums von zehn Jahren vom Versender aufbewahrt werden und bei einer Rechtsstreitigkeit müssen sie innerhalb einer annehmbaren Frist vorgelegt werden.

§ 14 - Die Paragraphen 1 bis 13 sind auf Personen beziehungsweise Dienste anwendbar, die zur Erstellung [der in Artikel 4.59 § 4 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches erwähnten Erburkunden oder Erbscheine] befugt sind.]

*[Art. 41sexies eingefügt durch Art. 35 des G. vom 22. Juni 2012 (B.S. vom 28. Juni 2012); § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 45 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) und Art. 61 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 61 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 6 Abs. 3 abgeändert durch Art. 61 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 61 Nr. 6 des G. vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 7 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 61 Nr. 4 und 6 des G. vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 14 abgeändert durch Art. 61 Nr. 5 des G. vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

*Abschnitt 7* - Verjährung

**Art. 42** - [Die Schuldforderungen des Landesamtes für soziale Sicherheit zu Lasten der vorliegendem Gesetz unterstehenden Arbeitgeber und der [in den Artikeln 30*bis* und 30*ter*] erwähnten Personen verjähren in drei Jahren ab dem Tag der Fälligkeit der erwähnten Schuldforderungen. In Abweichung von dieser Regel wird die Verjährungsfrist auf sieben Jahre verlängert, wenn die Schuldforderungen des vorerwähnten Landesamtes die Folge sind von Regularisierungen von Amts wegen nach der Feststellung durch den Arbeitgeber von betrügerischen Machenschaften oder falschen oder wissentlich unvollständigen Erklärungen.]

[Die gegen das Landesamt für soziale Sicherheit erhobenen Klagen auf Rückforderung nicht geschuldeter Beiträge verjähren in drei Jahren ab dem Zahlungsdatum.]

[Die Schuldforderungen der Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen zu Lasten der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die [entlohnt werden [vom Föderalen Öffentlichen Dienst Strategie und Unterstützung, was seine in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 10 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2017 zur Schaffung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Strategie und Unterstützung bestimmten Aufträge betrifft,]] verjähren in sieben Jahren.]

[Bei betrügerischem Anschluss an die soziale Sicherheit für Lohnempfänger verfügt das vorerwähnte Landesamt über eine Frist von sieben Jahren ab dem ersten Tag des Quartals nach demjenigen, in dem der Verstoß begangen worden ist, um die Annullierung dieser betrügerischen Anschlüsse oder den Anschluss von Amts wegen beim tatsächlichen Arbeitgeber vorzunehmen. Gemäß Absatz 2 gilt die eventuelle Rückzahlung von Beiträgen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren.]

[Die von einem Arbeitnehmer gegen das Landesamt für soziale Sicherheit erhobene Klage auf Anerkennung seines subjektiven Rechts gegenüber dem vorerwähnten Landesamt muss zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten nach der vom vorerwähnten Landesamt vorgenommenen Notifizierung der Entscheidung in puncto Anschluss oder Verweigerung des Anschlusses eingereicht werden. Die Beiträge, die sich auf die Anerkennung dieses subjektiven Rechts beziehen, müssen, wenn sie sich auf einen künftigen Zeitraum beziehen, spätestens am letzten Tag des Monats nach dem Quartal, in dem die Beiträge geschuldet werden, oder, wenn sie sich auf einen ganz oder zum Teil abgelaufenen Zeitraum beziehen, innerhalb des Monats nach demjenigen, in dem das subjektive Recht des Arbeitnehmers durch eine rechtskräftige Entscheidung anerkannt worden ist, gemeldet und gezahlt werden.]

[Die Schuldforderungen des Landesamtes für soziale Sicherheit in Bezug auf unrechtmäßig gezahlte Beteiligungen, die in Artikel 8/2 erwähnt sind, verjähren in fünf Jahren nach dem Tag der Zahlung. Die gegen das Landesamt erhobenen Klagen auf Zahlung der vorerwähnten zu entrichtenden Beteiligungen verjähren in fünf Jahren nach dem Tag ihrer Fälligkeit.]

[Die Verjährung der in den [Absätzen 1 bis 3] erwähnten Klagen wird unterbrochen:

1. auf die in Artikel 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches erwähnte Weise,

2. [durch einen Einschreibebrief des Landesamtes für soziale Sicherheit an den Arbeitgeber oder die [in den Artikeln 30*bis* und 30*ter*] erwähnten Personen und durch einen Einschreibebrief des Arbeitgebers oder der [in den Artikeln 30*bis* und 30*ter*] erwähnten Personen an das vorerwähnte Landesamt,]

3. durch Zustellung des in Artikel 40 erwähnten Zahlungsbefehls,]

[4. durch die Einleitung oder Ausübung der Strafverfolgung und durch Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen.]

*[Art. 42 Abs. 1 ersetzt durch Art. 74 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008) und abgeändert durch Art. 83 Nr. 1 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 6. April 2012); Abs. 2 ersetzt durch Art. 74 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 93 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2005) und abgeändert durch Art. 8 des G. vom 16. Mai 2016 (B.S. vom 26. Mai 2016) und Art. 39 des G. vom 30. September 2017 (B.S. vom 16. Oktober 2017, Err. vom 19. Oktober 2017); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 74 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008); neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 8. Juni 2008 (I) (B.S. vom 16. Juni 2008); neuer Absatz 6 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016) und ersetzt durch Art. 8 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2016, Err. vom 16. Januar 2017); Abs. 7 (früherer Absatz 6) ersetzt durch Art. 36 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999); Abs. 7 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 93 Nr. 3 des G. vom 27. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2005); Abs. 7 Nr. 2 ersetzt durch Art. 56 des G. vom 30. Dezember 2009 (B.S. vom 31. Dezember 2009) und abgeändert durch Art. 9 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2016, Err. vom 16. Januar 2017); Abs. 7 Nr. 4 eingefügt durch Art. 83 Nr. 2 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 6. April 2012)]*

Ab dem Inkrafttreten des Königlichen Erlasses vom 25. April 2014 zur Schaffung der Generaldirektion P&O Shared Service Center beim Föderalen Öffentlichen Dienst Personal und Organisation lautet Art. 42 wie folgt:

"Art. 42 - [Die Schuldforderungen des Landesamtes für soziale Sicherheit zu Lasten der vorliegendem Gesetz unterstehenden Arbeitgeber und der [in den Artikeln 30*bis* und 30*ter*] erwähnten Personen verjähren in drei Jahren ab dem Tag der Fälligkeit der erwähnten Schuldforderungen. In Abweichung von dieser Regel wird die Verjährungsfrist auf sieben Jahre verlängert, wenn die Schuldforderungen des vorerwähnten Landesamtes die Folge sind von Regularisierungen von Amts wegen nach der Feststellung durch den Arbeitgeber von betrügerischen Machenschaften oder falschen oder wissentlich unvollständigen Erklärungen.]

[Die gegen das Landesamt für soziale Sicherheit erhobenen Klagen auf Rückforderung nicht geschuldeter Beiträge verjähren in drei Jahren ab dem Zahlungsdatum.]

[Die Schuldforderungen der Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen zu Lasten der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die [entlohnt werden [vom Föderalen Öffentlichen Dienst Strategie und Unterstützung, was seine in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 10 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2017 zur Schaffung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Strategie und Unterstützung bestimmten Aufträge betrifft,]] [oder von P&O Shared Service Center, eingerichtet durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2014 zur Schaffung der Generaldirektion P&O Shared Service Center beim Föderalen Öffentlichen Dienst Personal und Organisation,] verjähren in sieben Jahren.]

[Bei betrügerischem Anschluss an die soziale Sicherheit für Lohnempfänger verfügt das vorerwähnte Landesamt über eine Frist von sieben Jahren ab dem ersten Tag des Quartals nach demjenigen, in dem der Verstoß begangen worden ist, um die Annullierung dieser betrügerischen Anschlüsse oder den Anschluss von Amts wegen beim tatsächlichen Arbeitgeber vorzunehmen. Gemäß Absatz 2 gilt die eventuelle Rückzahlung von Beiträgen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren.]

[Die von einem Arbeitnehmer gegen das Landesamt für soziale Sicherheit erhobene Klage auf Anerkennung seines subjektiven Rechts gegenüber dem vorerwähnten Landesamt muss zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten nach der vom vorerwähnten Landesamt vorgenommenen Notifizierung der Entscheidung in puncto Anschluss oder Verweigerung des Anschlusses eingereicht werden. Die Beiträge, die sich auf die Anerkennung dieses subjektiven Rechts beziehen, müssen, wenn sie sich auf einen künftigen Zeitraum beziehen, spätestens am letzten Tag des Monats nach dem Quartal, in dem die Beiträge geschuldet werden, oder, wenn sie sich auf einen ganz oder zum Teil abgelaufenen Zeitraum beziehen, innerhalb des Monats nach demjenigen, in dem das subjektive Recht des Arbeitnehmers durch eine rechtskräftige Entscheidung anerkannt worden ist, gemeldet und gezahlt werden.]

[Die Schuldforderungen des Landesamtes für soziale Sicherheit in Bezug auf unrechtmäßig gezahlte Beteiligungen, die in Artikel 8/2 erwähnt sind, verjähren in fünf Jahren nach dem Tag der Zahlung. Die gegen das Landesamt erhobenen Klagen auf Zahlung der vorerwähnten zu entrichtenden Beteiligungen verjähren in fünf Jahren nach dem Tag ihrer Fälligkeit.]

[Die Verjährung der in den [Absätzen 1 bis 3] erwähnten Klagen wird unterbrochen:

1. auf die in Artikel 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches erwähnte Weise,

2. [durch einen Einschreibebrief des Landesamtes für soziale Sicherheit an den Arbeitgeber oder die [in den Artikeln 30*bis* und 30*ter*] erwähnten Personen und durch einen Einschreibebrief des Arbeitgebers oder der [in den Artikeln 30*bis* und 30*ter*] erwähnten Personen an das vorerwähnte Landesamt,]

3. durch Zustellung des in Artikel 40 erwähnten Zahlungsbefehls,]

[4. durch die Einleitung oder Ausübung der Strafverfolgung und durch Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen.]

*[Art. 42 Abs. 1 ersetzt durch Art. 74 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008) und abgeändert durch Art. 83 Nr. 1 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 6. April 2012); Abs. 2 ersetzt durch Art. 74 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 93 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2005) und abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015), Art. 8 des G. vom 16. Mai 2016 (B.S. vom 26. Mai 2016) und Art. 39 des G. vom 30. September 2017 (B.S. vom 16. Oktober 2017, Err. vom 19. Oktober 2017); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 74 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008); neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 8. Juni 2008 (I) (B.S. vom 16. Juni 2008); neuer Absatz 6 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016) und ersetzt durch Art. 8 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2016, Err. vom 16. Januar 2017); Abs. 7 (früherer Absatz 6) ersetzt durch Art. 36 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999); Abs. 7 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 93 Nr. 3 des G. vom 27. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2005); Abs. 7 Nr. 2 ersetzt durch Art. 56 des G. vom 30. Dezember 2009 (B.S. vom 31. Dezember 2009) und abgeändert durch Art. 9 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2016, Err. vom 16. Januar 2017; Abs. 7 Nr. 4 eingefügt durch Art. 83 Nr. 2 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 6. April 2012)]*"

KAPITEL 5 - *Allgemeine Bestimmungen*

**Art. 43** - Wenn dem Arbeitnehmer die Entlohnung über einen Dritten gezahlt wird, kann der König besondere Regeln erlassen, die von den Artikeln 15 und 23 §§ 1 und 2 abweichen. Er kann auch für die Einziehung und Beitreibung der geschuldeten Beiträge diesen Dritten als Arbeitgeber betrachten.

[Kapitel 5*bis* - *Verschiedene Haushaltsbestimmungen*]

*[Unterteilung Kapitel 5bis eingefügt durch Art. 23 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[*Abschnitt 1 -* Allgemeine Aufträge]

[*Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)*]

[**Art. 43/1** - Die anderen Einkünfte des Landesamtes für soziale Sicherheit umfassen alle anderen Einnahmen, die ihre Aufträge und ihre Geschäftsführung betreffen.]

*[Art. 43/1 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[*Abschnitt 2* - In Kapitel 2 Abschnitt 1*bis* erwähnte Aufträge in Sachen überseeische soziale Sicherheit und andere spezifische Aufträge]

*[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[**Art. 43/2** - Die nachstehend genannten Fonds des ASRSS werden in Fonds des Landesamtes für soziale Sicherheit umgewandelt:

1. der in Artikel 35 § 5 Buchstabe *C* Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnte Fonds "Sozialer Maribel",

2. die in Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit erwähnten Fonds.

Die vorerwähnten Fonds behalten ihre Zweckbestimmung. Ihre Aktiva vom 31. Dezember 2016, die dem Landesamt für soziale Sicherheit übertragen werden, können nicht zu anderen Zwecken verwendet werden als zu denen, für die sie am 31. Dezember 2016 bestimmt waren.]

*[Art. 43/2 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[**Art. 43/3** - Das Landesamt für soziale Sicherheit erhält jährlich folgende Subventionen:

1. die in den Artikeln 10 bis 14 des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit erwähnten Subventionen,

2. die in Artikel 154 § 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnte Subvention,

3. die in Artikel 58 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit erwähnte Kostenübernahme.]

*[Art. 43/3 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

KAPITEL 6 - *Verschiedene Bestimmungen*

**Art. 44** - § 1 - Die Leistungen, die ganz oder teilweise mithilfe der Mittel des Landesamtes für soziale Sicherheit [...] erbracht werden, unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Unabhängig vom ehelichen Güterstand verfügt die verheiratete Arbeitnehmerin über die ihr geschuldeten Leistungen und ihre Entlohnung, so wie es in den Gesetzen über die Arbeitsverträge vorgesehen ist.

2. Einem minderjährigen Arbeitnehmer geschuldete Leistungen können ihm rechts­gültig übertragen werden außer bei Einspruch des Vaters, der Mutter oder des Vormunds.

3. Beklagt sich der Ehepartner des Leistungsberechtigten, dass der Berechtigte die Leistungen verschwendet, kann [das Familiengericht] entscheiden, dass sie dem Kläger gezahlt werden.

4. Ist der Berechtigte hinterbliebener Ehepartner, geschieden oder von Tisch und Bett getrennt, kann [das Familiengericht] auf Antrag eines Dritten entscheiden, dass die zugunsten der Kinder vorgesehenen Leistungen der natürlichen oder juristischen Person, die das Sorgerecht für sie hat, gezahlt werden.

§ 2 - Bis zu dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 1410 des Gerichtsgesetzbuches sind diese Leistungen nicht übertragbar und unpfändbar, es sei denn, die Auszahlungseinrichtung fordert den Betrag der unrechtmäßigen Zahlungen zurück.

§ 3 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten nicht für die Leistungen, die in den Gesetzen vorgesehen sind, die sich auf die Regelungen beziehen, die in Artikel 5 Nr. 2, 3, 5 erwähnt sind und die durch die Bestimmungen dieser Gesetze geregelt sind.

*[Art. 44 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 11. Oktober 1989 (B.S. vom 4. November 1989) und Art. 29 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 3 und 4 abgeändert durch Art. 265 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 27. September 2013)]*

**Art. 45** - Jeder Arbeitgeber, der seinem Personal freiwillig soziale Vorteile zusätzlich zu denen, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehen, gewährt, muss sie allen Arbeitnehmern seines Unternehmens, die der gleichen Kategorie angehören, ohne Unterscheidung gewähren.

In Unternehmen, die mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, müssen diese Vorteile gemäß einer Regelung gewährt werden, die in Zusammenarbeit mit Personalvertretern, die nach einem durch Königlichen Erlass festgelegten Verfahren bestimmt werden, erstellt wird.

[Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf die ergänzende Altersversorgung, so wie sie erwähnt ist in Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatz­leistungen im Bereich der sozialen Sicherheit.]

[...]

[Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf das gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 2019 über die Einführung eines Mobilitätsbudgets gewährte Mobilitätsbudget.]

*[Art. 45 Abs. 3 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 5. Mai 2014 (B.S. vom 9. Mai 2014); früherer Absatz 4 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 7. Mai 2018), selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 11/2020 des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Januar 2020 (B.S. vom 24. Februar 2020); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 17. März 2019 (B.S. vom 29. März 2019)]*

**Art. 46** - Das Landesamt für soziale Sicherheit, [...] das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung und das Landesamt für Arbeitsbeschaffung werden für die Anwendung der Gesetze in Bezug auf die direkten Steuern dem Staat gleichgesetzt. Sie sind von sämtlichen Steuern und Gebühren zugunsten der Provinzen und Gemeinden befreit.

*[Art. 46 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 30. Dezember 1989) und Art. 30 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

**Art. 47** -**48** - *[Abänderungsbestimmungen]*

**Art. 49** - Der König kann bestehende Gesetzesbestimmungen abändern, damit sie mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse in Einklang gebracht werden.

KAPITEL 7 - *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

**Art. 50** - *[Aufhebungsbestimmungen]*

**Art. 51** - Bis zum Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Organisation und die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen die Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landesamt für soziale Sicherheit und den versicherungspflichtigen Arbeitgebern ungeachtet des geforderten Betrags in den Zuständigkeitsbereich des Friedensrichters.

**Art. 52** - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden an den vom König festgelegten Daten in Kraft treten.

Die Bestimmungen von Artikel 3 § 4 Absatz 4, 5 und 6 und von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe A Nr. 5 Buchstabe *a)*, *b)* und *c)* des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 […] werden anwendbar bleiben, solange der König die vierteljährliche Zahlung der Gesamtheit des für die Jahresurlaubsregelung der Lohnempfänger bestimmten Beitrags nicht vorgeschrieben hat.

[Sobald die vierteljährliche Zahlung vorgeschrieben sein wird, wird Artikel 65 der Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971, auch aufgehoben.]

*[Art. 52 Abs. 2 abgeändert durch Art. 38 Nr. 3 des G. vom 26. März 1970 (B.S. vom 28. März 1970); Abs. 3 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 28. März 1975 (B.S. vom 8. April 1975)]*